



BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

54368

E 5630

WESTPREUSSENS WIEDERAUFLEBEN

UNTER

FRIEDRICH DEM GROSSEN.

VON

DR. CONRAD RETHWISCH,

ORDENTL. LEHRER AM KÖNIGL. WILHELMS-GYMNASIUM ZU BERLIN.

BERLIN.

W. WEBER.

1872.



E 2758 I

WESTPREUSSENS WIEDERAUFLEBEN

UNTER

FRIEDRICH DEM GROSSEN.

VON

DR. CONRAD RETHWISCH,

ORDENTL. LEHRER AM KÖNIGL. WILHELMS-GYMNASIUM ZU BERLIN.

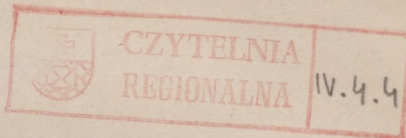
BERLIN.

W. WEBER.

1872.

1929: 440

34817



54368

~~5630~~

1959



Dr. CONRAD RETHWISCH

Opis: 1 tom w 1000. Wymiar: 17x25 cm. Język: niemiecki.

ELBLĄG

W. W. F. H. H.

1959

Westpreussens Wiederaufleben unter Friedrich dem Grossen.

Mit freudigem, stolzem Gefühl kann der Deutsche jetzt seine nationalen Feste feiern. Nicht mehr wie noch jüngst besteht ihr bestes Theil in dem erneuten Gelöbniss des Vaterlandsfreundes, nicht zu ruhen und zu rasten, bis die alte Herrlichkeit des Reiches wiederhergestellt wäre. Heute steht es da vor unsern Augen, wieder aufgerichtet durch eigene Kraft, stahlhart befunden in scharfem Waffenstreit, triumphirend über seine Neider und Widersacher und voll Einmüthigkeit und frischer Entwicklung im Innern wie nie zuvor. In einem lichten Bilde erscheint uns unser Vaterland, wenn auch noch manche unheimliche, schwarze Schatten darüber hinziehen. Niemals, selbst in den grössten Tagen unserer sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser nicht, hat die Macht des Reiches auf gleich fester Grundlage geruht, hat friedliche Sicherheit unter dem Schutz der Gesetze in einer solchen umfassenden Weise Alle beglückt, niemals war vordem ein so hoher Grad allgemeiner Wohlfahrt erreicht worden. Wir haben aber auch aus der Vergangenheit gelernt, nicht mehr wie ehemals erstreben wir eine Oberhoheit über fremde Völker und jagen dem Phantom einer Weltherrschaft nach, wir gönnen vollauf einer jeden Nation das Recht ihrer freien Selbstbestimmung, wir wollen Niemand in seinem wohl erworbenen Besitzstande freventlich antasten, aber wir beanspruchen das gleiche Recht auch im vollsten Maasse für uns und sind entschlossen, die Grenzmarken zu behaupten, welche die Weisheit unserer Staatslenker und unser gutes Schwert uns zurückerobert hat, nachdem sie uns in Zeiten der Unfähigkeit und Ohnmacht verloren gegangen waren. Ein Jahrhundert hat es gedauert und schwere Kämpfe gekostet, bis dass das deutsche Land im Osten, Norden und Westen von der Herrschaft der Fremden befreit und in den alten Verband der nationalen Gemeinschaft wieder aufgenommen worden ist. Der schwerste Kampf, mit dem mächtigsten Gegner, um den schönsten Besitz ist soeben von dem gesammten Deutschland ruhmreich beendet worden, dem kecken Dänen sind unlängst von den beiden Mächten, welche damals das noch nicht wieder genesene Reich vertraten, die stattlichen Nordmarken desselben entrissen worden, vor hundert Jahren, als das deutsche Reich in hilflosem Siechthum hinschmachtete, sein Kaiser noch kurz zuvor eine kostbare Provinz im Westen, unser Lothringen, dem Welschen verhandelt hatte, war es derjenige Staat allein im Reich, mit dessen Erstarken eine Wiederaufrichtung deutscher Ehre und Kraft begann, war es der Staat des grossen Friedrich, welcher zuerst wieder nach einer langen Zeit der Verluste deutsches Grenzland heimforderte. Wenn je das Recht des Stärkeren seine wohl begründete Geltung hat, so ist es in der Frage um den Besitz solcher Landschaften, die in Sprache und Sitte den Uebergang zwischen zwei verschiedenen Nationen bilden; mit der Macht eines Naturgesetzes zieht der stärkere Theil ausser den ihm gleichartigen auch die von diesen wegen ihres räumlichen Zusammenhanges untrennbaren fremdartigen Elemente an sich. Dieses historische Gesetz kann in seiner Wirksamkeit durch keine menschlichen Festsetzungen auf die Dauer gehindert werden, es kommt zum Durchbruch, oft genug zu einem gewaltsamen, und

zieht dann leicht für seine Vollstrecker die Anklage einer Missachtung des bestehenden Rechts nach sich. Je herber der Verlust für den schwächeren Theil ist, um so weniger ziemt es sich, in übermüthigem Triumphgeschrei den Schmerz darüber zu verbittern, und wenn wir in festlicher Freude der hundertjährigen Vereinigung Westpreussens mit unserem Staate gedenken, so blicken wir dabei nur auf die rechtzeitige Rettung deutscher Volksthümlichkeit und die unter den Einwirkungen deutscher Kultur erreichte Erhöhung der Gesittung und Wohlfahrt in diesem Lande.

Der Gedanke einer Theilung Polens ist schon sehr früh aufgetaucht; bereits im 14. Jahrhundert hören wir von Verhandlungen, welche der deutsche Orden mit den Fürsten von Schlesien, Ungarn und Oesterreich zu diesem Zwecke führte; die Verbindung Littauens mit Polen und die Schlacht bei Tannenberg machten diesen Plänen ein Ende. Indessen dasselbe Ereigniss, welches Polens Macht zu einer so gefährlichen Höhe erhob, die Wahl des litthauischen Grossfürsten Wladislaus Jagello zum König von Polen trug zugleich den Keim zum späteren Verderben für dieses Reich in sich. Denn, wie hier zum ersten Male, so wurde fortan der Thron stets durch Wahl besetzt, jede Neuwahl aber war mit einer Schwächung der königlichen Gewalt verbunden, indem der Adel auf Kosten derselben durch jede Wahlcapitulation, die *pacta conventa*, seine Privilegien ungebührlich vermehrte, und weit entfernt davon, seine Macht im Staate im Interesse desselben zu verwenden, den Egoismus dem Wohle des Ganzen unterzuordnen, diesen selbst vielmehr in der Form des *liberum veto*, welches Johann II. Kasimir 1652 zusichern musste, als fundamentales Princip in das Staatsrecht einführte. So sank Polen immer tiefer, während zugleich seine Nachbarn erstarkten. Schweden stand ihm seit Gustav Adolf's Zeit mit überlegener Kriegsverfassung gegenüber, Brandenburg erhob sich durch den grossen Kurfürsten zu ansehnlicher Macht; als nun gar beide Staaten ein Bündniss miteinander eingegangen waren, erschien Polen dagegen so machtlos, dass Karl X. Gustav kurz vor, und zum zweiten Mal geringe Zeit nach der Schlacht bei Warschau Friedrich Wilhelm den Plan zu einer Theilung der Republik unterbreiten konnte. Es kam nicht dazu, weil der Kurfürst darin mit Recht eine allzu unverhältnissmässige Verstärkung Schwedens erblickte. Für den brandenburgisch-preussischen Staat war es aber eine zu wichtige Rücksicht, eine Verbindung der durch das westliche Preussen getrennten Gebiets-theile herzustellen, als dass die Wiederaufnahme jener Idee bei veränderten politischen Verhältnissen in Berlin nicht hätte Anklang finden sollen. Friedrich der Grosse hielt, wie seine Jugendschrift über die politische Lage Europas und sein politisches Testament vom Jahre 1768 lehren, sein Augenmerk scharf auf einen dahingehenden Erwerb gerichtet, er glaubte damals aber noch denselben erst seinen Nachfolgern vorbehalten.

Da geschah es während der Anwesenheit des Prinzen Heinrich in Petersburg im Winter 1770, dass dort eine Nachricht einging, wonach Oesterreich auf Grund alter Ansprüche der Krone Ungarn sich in den Besitz eines polnischen Grenzstrichs am Tatragebirge, welcher zur Zipser Gespanschaft gehörte, eigenmächtig gesetzt hatte. Katharina nahm daraus Anlass, in einem Gespräch mit dem Prinzen den Gedanken anzuregen, auch Russland und Preussen sich dafür durch polnisches Gebiet vergrössern zu lassen. Friedrich hatte gegen diese Absicht als solche gar nichts einzuwenden, es kam ihm aber darauf an, die sich darbietende Gelegenheit einmal zu einem seinem Staate wirklich nothwendigen und nützlichen Erwerb zu benutzen, und sodann durch dieselbe Russlands Ehrgeiz, welches nach glänzenden Siegen Romanzow's über die Türken die Unabhängigkeit der Moldau und Wallachei forderte und damit hart an die Grenze eines Bruches mit Oesterreich gelangt war, auf eine Weise zu befriedigen, welche Deutschland den Frieden erhielt, indem er seinerseits nicht umhin gekonnt hätte, als Bundesgenosse Russlands die Waffen zu ergreifen, wenn Oesterreich diesem den Krieg erklärte. Beide Ziele erreichte der König. Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Entschädigung in Polen liess Russland die Forderung wegen der beiden Donaufürstenthümer fallen, worauf Oesterreich dem währenddessen zwischen Russland und Preussen abgeschlossenen polnischen Theilungsvertrage beitrug, dessen endgiltige Feststellung seitens der drei Mächte am 5. August 1772 zu Petersburg erfolgte.

Hiernach erhielt Friedrich das polnische Preussen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, wie es sich zusammensetzte aus Pommerellen, dem Bisthum Ermeland und den Pala-

tinaten Marienburg und Kulm, dazu einen Theil Grosspolens, der in der nächstfolgenden Zeit bis zu den Quellen der Netze hinaufgeschoben wurde.

Die Fruchtbarkeit des neu erworbenen Landes ist eine sehr ungleichartige, vorzüglich hat man dabei die Striche in den Niederungen von dem Grund und Boden auf den höher gelegenen Theilen zu unterscheiden. Die bevorzugtesten Gegenden sind die Flussniederungen bei Danzig, Marienwerder und Elbing mit ihrem fetten Ackerboden, der bei mittelmässiger Bestellung zwanzigfache Frucht giebt, und ihren saftigen Wiesen, welche stattliche Viehheerden ernähren. Am nächsten an Güte des Bodens kommt jenen Niederungen der Netzebruch. Auf den höher gelegenen Theilen, welche im Ganzen eben, oder doch mit Ausnahme der „Kassubischen Schweiz“ nur von mässigen Anschwellungen durchzogen sind, welche die Bebauung meistens nicht hindern, wechseln bessere Striche mit unergiebigeren ab. Am günstigsten steht das Kulmerland, nächst dem das Ermeland, dem bei sonst gutem Ertrage nur der hinreichende Wiesenwachs fehlt; von dem Lande auf dem linken Ufer der Weichsel ist die Gegend um Inowraclaw die fruchtbarste, dagegen in Pommerellen viel Flugsand und anderwärts, namentlich bei Bromberg, nur sehr magerer und schlechter Boden. Auch heutzutage fehlt es nicht an Waldungen, die indessen früher einen weit grösseren Umfang einnahmen. Die beste Mitgift hat aber die Natur dem Lande mit seinem hier das Meer erreichenden Strome gegeben, der mit seinen Nebenflüssen nicht nur die einheimischen Produkte leicht zum Verkauf in die Fremde befördert, sondern auch durch die Vermittlung des Verkehrs der fremden Waaren seinen Anwohnern, namentlich an seiner Mündung, reichen Gewinn zu verschaffen vermag. Die Meeresküste endlich, auch sonst schon mancherlei Erwerb bietend, enthält in ihrem Bernstein noch ein besonderes Kleinod.

Einst, zur Zeit der Blüthe des deutschen Ordensstaates, war auch das westliche Preussen ein glückliches Land. Von Kriegen blieb es fast ganz verschont, ohne darum seine Wehrkraft einzubüssen. Fleissig übten sich die in „Mayen“ geordneten Bürger in friedlichem Vogel- und Scheibenschiessen für den Fall ernster Waffenführung; auch der Landmann hatte sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit zu halten. Das Ausehen der Hochmeister im Auslande hielt feindliche Angriffsgelüste zurück, schirmte die Angehörigen des Staates in der Fremde und verschaffte den preussischen Kaufleuten mannichfache Erleichterungen und Begünstigungen bei den auswärtigen Fürsten. Im Innern wurde die Sicherheit, der Schutz des Lebens und Eigenthums durch treffliche Polizei und Gerichte aufrecht erhalten. Winrich von Kniprode hatte durch Berufung einer Anzahl der angesehensten Rechtskundigen eine Rechtsschule in Marienburg gegründet, welche die jüngeren Ordensbrüder mit Kenntnissen für ihre späteren Stellungen als Richter, Verwaltungsbeamte oder im diplomatischen Dienste ausstattete und sie in praktischen Uebungen dazu geeignet vorbereitete. Zugleich diente aber auch jenes Collegium als oberster Gerichtshof des Landes zur Entscheidung besonders schwieriger Fälle und wurde auch von auswärts gern um seine Gutachten angegangen. Zur Verbesserung der Landwirthschaft that die Regierung, was nur irgend an ihr lag, Kolonisten wurden, da die Bevölkerung noch vielfach zu dünn war, zahlreich herbeigezogen, die bäuerlichen Lasten thunlichst herabgesetzt, Naturalleistungen in Geldzahlungen umgewandelt, das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden freigegeben, die Zahl der Grundbesitzer durch Landverschreibungen beträchtlich erhöht, Saatgetreide im Fall des Mangels vorgeschossen, die Schafzucht durch die Gestattung freier Weide gehoben, zum Schutz gegen die Ueberschwemmungen der Ströme feste Dammbauten aufgeführt. Ein lebhafter Handel sicherte den vortheilhaften Absatz der Landesprodukte, die grösseren Städte, wie Danzig, Thorn, Kulm, Braunsberg, waren Mitglieder der Hansa und genossen deren Vorzüge, mit Skandinavien, England, den Niederlanden, Frankreich, mit Russland und Polen stand man in vortheilhaften kaufmännischen Beziehungen; Orden und Hansa hielten gemeinschaftlich das Seeräuberwesen auf der Ostsee mit starker Hand nieder. Ebenso kam dem Verkehr die Sorge des Ordens um Herstellung und Erhaltung einer guten, allgemeinen Landesmünze, eines gleichartigen Maasses und zuverlässigen Gewichtes ungemein zu statten. Wie der Grosshandel, soweit er nicht vom Orden selbst betrieben wurde, in den Händen der städtischen Kaufmannschaft lag, auf dem platten Lande nur Kramhandel gestattet war, so wurden auch die Gewerbe mit Ausnahme der für die Bedürfnisse der Landbevölkerung unentbehrlichsten, nur in den Städten betrieben. Die

Städte, Danzig und Thorn den übrigen voran, gelangten unter der Gunst der Verhältnisse zu hoher Blüthe, mit dem steigenden Wohlstand hob sich das Selbstgefühl der Bürgerschaft, deren aus den Kaufmannsgilden gewählte Rathsmannen die Gemeindeverwaltung selbständig führten und nur bei Neuerungen an die Genehmigung der Regierung gebunden waren. Wohl erkannten auch diese klugen Bürger die Nothwendigkeit der Pflege geistiger Interessen zur Erhaltung und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, wie die städtischen Schuleinrichtungen, namentlich in Elbing, ein rühmliches Zeugniß davon ablegen.

Mit dem Sinken der Ordensmacht verwandelten sich die Zustände des westlichen Preussens und erhielten nach deren tiefem Fall allmählich ein völlig verändertes Gepräge. Im Thorner Frieden von 1466 trat der deutsche Orden das westliche Preussen, die Gebiete linker Hand der Weichsel und Nogat, das Kulmerland, Marienburg, Elbing und das Bisthum Ermeland, an die Krone Polen ab. Schon mehr als 10 Jahre zuvor hatten die einheimische Ritterschaft und die Städte des Landes dem König Kasimir gehuldigt, nachdem er ihnen im *privilegium incorporationis* ihre Rechte verbrieft hatte. Nach dieser Urkunde, welche fortan 100 Jahre hindurch das Staatsgrundgesetz des polnischen Preussens bildete, sollte dasselbe nur in dem Verhältniss der Personalunion zum polnischen Reiche stehen. Preussische Abgesandte erschienen darnach bei der Königswahl, hielten sich im übrigen aber von der Theilnahme an den Berathungen der grössen polnischen Staatskörperschaften durchaus fern. Die Hoheitsrechte waren zwischen dem König und den Ständen getheilt. Anfänglich ernannte der erstere einen eigenen Gubernator als seinen Stellvertreter für ganz Preussen, später, seit 1513, gingen dessen Geschäfte theils auf den Fürstbischof von Ermeland als Landespräsidenten über, theils wurden sie den drei Woywoden übertragen. Diese, sowie die unter ihnen stehenden Kastellane, welche, mit Ausnahme von Ermeland und den Städten Thorn, Danzig, Elbing, die Verwaltung und Rechtspflege unter sich hatten und das Aufgebot im Kriege führten, und die Kämmerer wurden vom König ernannt, waren aber neben ihm auch den Ständen verantwortlich. Mit letzteren hatte die Krone sich in allen „merklichen Sachen“ vorher zu vernehmen. Sie setzten sich aus den Bischöfen des Landes, den hohen weltlichen Beamten, den Vertretern der Städte und des Adels zusammen und tagten als Ober- und Unterstände in zwei gesonderten Versammlungen, deren Uebereinstimmung zur Giltigkeit der Beschlüsse erforderlich war. Die Krone liess sich durch besondere Commissarien vertreten, die indessen bei den eigentlichen Verhandlungen nicht zugegen waren, sondern nur beim Beginn der Session die königliche „Werbung“ vorbrachten und in der „Abschieds-Audienz“ die gefassten Beschlüsse entgegennahmen. Der Bischof von Ermeland, als Vorsitzender der Stände, hatte bis in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Befugniss, sie selbständig zu berufen, seit der Zeit Sigismund's gehörte indessen die vorherige königliche Genehmigung dazu. Eine der wichtigsten Zusagen im Einverleibungsprivilegium, zu denen auch die Aufrechterhaltung des giltigen Privat- und Criminalrechts und die Freiheit des Handels in Polen und nach dem Auslande gehörte, bestand in der Bestimmung, dass alle öffentlichen Aemter und Würden nur an geborene Preussen verliehen werden dürften.

Das Polenthum eröffnete nun gegen diese Rechtsgrundlagen sehr bald nach ihrer Festsetzung den Kampf, dessen Ziel die völlige Umwandlung Preussens in ein polnisches Land bildete. Zunächst sollte der staatsrechtlichen Sonderstellung ein Ende gemacht werden. Schon 1472 beginnen die Klagen über Einschmuggelung von Polen und Böhmen in verschiedene wichtige Posten und Aemter, polnische Beamte begannen sich Eingriffe in die inneren Landesangelegenheiten zu gestatten, ein eigener Gubernator wurde nicht mehr ernannt, das Recht der Stände, sich aus eigener Machtvollkommenheit zu versammeln, aufgehoben, ja sogar das Ansinnen gestellt, die polnischen Reichstage zu beschicken. Züh und fest behaupteten sich die Stände zunächst noch gegen diese Angriffe, aber ihr Widerstand wurde geschwächt durch die seit der Reformation eingetretene religiöse Trennung, welche den patriotischen Eifer der Bischöfe erkalten liess, und durch das Verschwinden jeder Hoffnung auf Hilfe vom deutschen Reich, seitdem der Ordensstaat ein fürstliches Territorium geworden war. So erreichte man endlich bei sich steigernder Zerfahrenheit in Preussen polnischerseits das ersehnte erste grosse Ziel: das Lubliner Decret vom 16. März 1569 hob die Personalunion auf und erklärte Preussen und Polen für „eines unzertrennlichen Körpers Gliedmaassen“.

Hiernach wurden die preussischen Landesräthe angewiesen, ihre Plätze im polnischen Senate einzunehmen, was unter Protest geschah, und die Landboten verpflichtet, die polnischen Reichstage zu besuchen. Als somit der Damm durchbrochen war, der die Selbständigkeit Preussens schirmte, fluthete das polnische Wesen und Unwesen immer stärker in das Land hinein und brach sich endlich nur noch an den festen Wällen von Thorn, Elbing und Danzig. Nun sahen sich die Landtage auf das kümmerliche Geschäft beschränkt, ihren zum Reichstage abgehenden Landboten ihre Instructionen mit auf den Weg zu geben und die Berichterstattung der heimgekehrten entgegenzunehmen. Mit dem Aufhören des Indigenatsrechts, welches ja nach der völligen Einverleibung nothwendig fallen musste, kamen immer mehr Aemter, weltliche und geistliche, in polnische Hände, auch der Grundbesitz, namentlich im Kulmerlande und in Pommerellen, wo das slavische Element schon von jeher stark vertreten war, ging vielfach von Deutschen auf Polen über, eine Veränderung, auf die auch die Pest mit den Lücken, welche sie in die Bevölkerung riss, ihren unseligen Einfluss übte. Schlimmer noch für das Deutschthum war es, dass der eigene Adel des Landes, verlockt durch die Chimäre polnischer Adelsherrlichkeit, eifrigst seinen deutschen Charakter austilgte und durch Uebertritte zum Katholicismus und Annahme polnischer Namen für sich und seine Güter, sich den benediceten Standesgenossen ebenbürtig zu machen trachtete. Lebten auch zur Ordenszeit im westlichen Preussen viele Slaven zwischen den Deutschen, so war die deutsche Sprache doch die herrschende gewesen, die im geschäftlichen Verkehr vorwaltete, im amtlichen in ausschliesslicher Geltung stand. Auch hierin machte das Deutschthum Rückschritte. Man gewöhnte sich daran, auf dem Landtage polnische Reden zu hören, 1570 übergab der königliche Commissarius zum ersten Mal seine Werbung, die sonst lateinisch abgefasst war, in der Sprache seines Volkes, 1579 wurde die Wahl der Sprache den Parteien vor Gericht freigestellt. Vergeblich wehrten sich die Städte gegen diese Neuerungen, sie mussten sich darauf beschränken, innerhalb ihrer eigenen Mauern ihren deutschen Charakter möglichst zu bewahren, und das haben sie mit gutem Erfolge gethan, zum Theil unter Anwendung von Maassregeln, die anderwärts engherzig zu nennen, hier sich durch den Stand der Nothwehr rechtfertigten, wie z. B. Thorn grundsätzlich nur Deutsche in seine Zünfte zuließ. Wie in diesen Städten, so hat auch im Ermeland und im Marienburger Palatinat das polnische Wesen nur schwachen Eingang gefunden, in Pommerellen und dem Kulmerlande dagegen nicht unbedeutendes Terrain gewonnen.

Da nach dem Lubliner Decret Preussen eine polnische Provinz geworden war, so wurde es fortan von allen den üblen Folgen polnischer Missregierung unmittelbar mitbetroffen. Die hinter den Erfordernissen der Zeit zurückgebliebene Wehrverfassung machte die Republik zu einem Tummelplatz fremder Heere und erfüllte das Land mit allem Unglück barbarischer Kriegführung. Dazu gesellten sich häufige Seuchen, denen die Unfähigkeit der Verwaltung weder durch Absperrungsmaassregeln, noch durch ärztliche Hilfe zu steuern verstand. 37 Jahre hindurch, bis 1763, war kein Reichstagsabschied mehr zu Stande gekommen und somit ein vollständiger Stillstand in der Gesetzgebung eingetreten, während zugleich das Faktionswesen des Adels, welcher durch die bei der Königswahl üblichen Bestechungen immer mehr corrumpt wurde, das Land in Furcht und Schrecken hielt. Bei der wüsten Finanzwirtschaft, die z. B. 1768 bei einer Einnahme von 14,400,000 Gulden ein Jahresdeficit von 10,500,000 Gulden aufwies, gebrach es dem Staat an Mitteln für die nothwendigsten Ausgaben, so fehlte eine Landespolizei gänzlich. Eine Verbesserung der Einnahmen war auch nicht zu erhoffen, da gerade die meistbesitzenden Klassen, Klerus und Adel, das Regiment führten und es dazu missbrauchten, ihre eigene fast völlige Steuerfreiheit — sie trugen nur zu zwei Siebenteln zum Staatseinkommen bei, während das Uebrige von den Städten und Gutsunterthanen aufgebracht wurde, — aufrecht zu erhalten.

Zur Ordenszeit war der Schöppenstuhl zu Kulm die höchste gerichtliche Instanz gewesen, später war der preussische Landtag an seine Stelle getreten. Das Lubliner Decret hatte auch hierin eine Veränderung hervorgerufen, indem fortan der preussische Adel an das polnische Reichstagsgericht zu Petrikau, die Städter hingegen von ihren Gerichten an das königliche Assessorialgericht, das aus den Kanzlern des Reichs bestand, appellirten. In den preussischen Städten galt das kulturelle Recht fort, mit Ausnahme von Elbing, Braunsberg und Frauenburg, wo sich noch Bestim-

mungen des lübischen Rechts daneben erhielten. Die Geistlichkeit hatte ihre eigene Gerichtsbarkeit und ebenso erhielt der Adel 1598 durch eine Reichsconstitution sein besonderes Landrecht. Auf dem platten Lande und in den unterthänigen Städten stand dem Grundherrschaft zu. Sogar das *ius gladii* wurde von denselben ausgeübt, und wie dasselbe gehandhabt wurde, lehren uns u. A. die eigenen Worte König Stanislaus Leszczynski's: „Que voit on parmi nous? Un noble y condamne son sujet à la mort, quelquefois sans cause légitime, plus souvent sans procédure et sans formalité;“ u. s. w. Der Bauer war seinem Gutsherrn gegenüber fast völlig rechtlos, Klagen gegen denselben konnte er nicht selbst anstrengen, sondern bedurfte dazu der Vertretung durch einen Edelmann. Tödtete der Edelmann einen seiner eigenen unterthänigen Bauern, so geschah ihm deswegen weiter nichts, als dass er gehalten sein sollte, 50 Gulden Strafe zu entrichten; war es ein Unterthan eines Anderen, so hatte er ausser der Zahlung des Strafgeldes noch die hinterlassene Familie zu ernähren. Rechte besass der leibeigene Bauer überhaupt nicht, er war eine Sache, er gehörte wie die übrigen Gegenstände zum Inventar des Gutes und durfte nur in dem einen Falle von der Scholle verziehen, wenn der Gutsherr seine Frau oder Töchter entehrt, oder mit Gewalt entführt hatte. Und so traurig war die Lage der Armen, dass sie diesen Fall, der allein ihnen Freiheit bringen konnte, häufig genug herbeizuführen suchten. Aber noch beträchtlich über die unerhört weit ausgedehnten gesetzlichen Grenzen dehnte sich das willkürliche Belieben des Adels aus, der mit Geld und Gewalt den Arm der Gerechtigkeit zu lähmen wusste. Einige Häuser bildeten eine fast selbständige Macht im Staate. Das Haupt der Familie Radziwil verfügte z. B. über ein Gefolge von 100 Edelleuten, 6000 Mann Haustruppen und mehrere feste Plätze im Lande. Weder die königlichen, noch die städtischen Gerichte erwiesen sich irgend stark genug, ein unparteiisches Urtheil über die Gewaltigen des Landes zu sprechen, geschweige denn es vollstrecken zu lassen. Die Könige hatten nichts als Klagen über diesen traurigen Zustand, „die Gerechtigkeit wird mit Geld erkaufte,“ sagte schon Johann Sobieski, und Stanislaus August sah mit Bekümmerniss, wie Gewalt vor Recht in den Gerichten ging. Beim Prozessverfahren und der Abbüssung der Strafe kamen die grössten Härten vor, Schläge waren bei jedem Inquisitionsverfahren gewöhnlich, und in den Städten gab es zwei verschiedene Gefängnisse, eines für die Bürger, ein anderes für das gemeine Volk, wozu in der Regel ein tiefer ungepflasterter Keller diente.

Die rechtliche Ungleichheit wurde durch die in den Schwedenkriegen erweckte religiöse Unduldsamkeit und die damit zunehmende Verfolgungssucht des katholischen Klerus noch erheblich gesteigert. Einst hatte sich Polen gerade als eine Freistätte für die verschiedensten Richtungen christlichen Bekenntnisses vortheilhaft ausgezeichnet, 1573 hatte der dissidentische Adel völlig gleiche Rechte mit dem katholischen erhalten; dieser Gleichberechtigung wurde durch einen Reichstagsbeschluss vom 1. Februar 1717 ein Ende gemacht, ja im Jahre 1733 wurden die Dissidenten sogar vom Besuch der Reichstage und von der Befähigung zu allen Staatsämtern und der Nutzniessung von Staatsgütern ausgeschlossen. Die Heissporne unter der Geistlichkeit strebten nach gänzlicher Austilgung der Andersgläubigen. Ihre Kirchen wurden geschlossen, ihnen weggenommen oder zerstört; Thorn sah in seinen Mauern 1724 das fürchterliche Blutgericht der Jesuiten gegen die Dissidenten. „Deutsche Prediger und Schullehrer wurden verjagt und schändlich gemisshandelt. „Vexa Lutheranum, dabit thalerum“ wurde das gewöhnliche Sprichwort der Polen gegen die Deutschen. Einer der grössten Grundherren des Landes, ein Unruh aus dem Hause Birnbaum, Starost von Gnesen, wurde zum Tode mit Zungenausreissen und Handabhauen verurtheilt, weil er aus deutschen Büchern beissende Bemerkungen gegen die Jesuiten in ein Notizbuch geschrieben hatte.“ „Der polnische Edelmann Roskowski liess in Jastrow 1768 dem evangelischen Prediger Willich Hände, Füsse und zuletzt den Kopf abhauen und die Glieder in einen Morast werfen.“ Im Ermeland kam es dahin, dass kein Nichtkatholik das Bürgerrecht oder Grundbesitz erwerben konnte, ja nicht einmal länger als ein Jahr daselbst verweilen durfte. Die Justiz wurde hier auf eine sehr seltsame Art verwaltet: bei der Annexion 1772 fand man nämlich im ganzen Bisthum nur vier laufende Prozesse vor, weil es Regel gewesen war, dass die Geistlichkeit die Sachen abmachte, ehe der Rechtsweg betreten wurde. Das Endziel ihres Vernichtungswerks erreichte die Geistlichkeit durch das Dazwischentreten der fremden Mächte nicht, aber die Wohlfahrt vieler Tausende zu zerstören,

war ihr immerhin gelungen, mehr als 120 polnische Adelsfamilien suchten allein, wie Friedrich schreibt, in seinen Staaten Schutz vor der Bedrängniss. Im polnischen Preussen waren es wieder vornehmlich die grösseren Städte gewesen, welche sich ebenso wie für die deutsche Sprache, so auch für die Aufrechterhaltung des protestantischen Bekenntnisses als festen Hort bewährten. Im Jahre 1784 zählte man in Westpreussen 122,201 Evangelische gegen 203,721 Katholische. Dass da, wo der Hass und die Verfolgungssucht gegen Andersgläubige die vorherrschende Leidenschaft der Geistlichkeit ist, Herz und Gemüth mit ihren Anforderungen an den Gottesdienst schlecht abgefunden werden, ist natürlich. Sehr laut und geräuschvoll wurden in Polen die heiligen Handlungen begangen, aber nicht einmal die äussere Würde dabei stets bewahrt, geschweige denn für innerliche Erquickung und Erhebung gehörig Sorge getragen. „Die Weltpriester sind träge und lassen sich in ihren Amtirungen gern vertreten, die Bischöfe erweisen sich in ihren Pflichten überaus nachlässig, trotz des überreichen Kirchenguts thun sie schlechte Werke der Barmherzigkeit,“ so lauten die Berichte unbefangener, fremder Beobachter aus der Zeit um 1700. Und gar von den Bettelmönchen, welche in die Häuser und bis in die innersten Räume derselben ohne anzuklopfen sich begeben durften, heisst es: „Alle diese Ordensleute sind von einem grossen Vermögen, führen aber auch dabei ein sehr wüstes und unordentliches Leben; wie sie denn die Keller, (worinnen man in Polen gleichwie anderswo in den Wirthshäusern sich zu bezechen pflegt,) sehr fleissig besuchen und zum öftern so betrunken herauskommen, dass sie mit genauer Noth auf den Füssen stehen können. Allein obgleich solches auf öffentlicher Strasse geschieht, so wird es doch weder von ihren Vorgesetzten, noch auch von dem Volke sonderlich in Acht genommen.“

Das wirthschaftliche Leben lag in Polen traurig darnieder, auch wieder nur einige Städte, insbesondere Danzig, ausgenommen, das sich eines schwunghaften Handels erfreute und seinen Wohlstand zum Schutz und zur Bildung seiner Bürger trefflich zu benutzen verstand. Adlige Güter konnte in Polen nur ein Edelmann, im polnischen Preussen ausser ihm nur der städtische Bürger besitzen. Schon dadurch war der Werth des Grund und Bodens ein geringerer, indem es an der freien Concurrenz der Käufer fehlte. Der Gutsherr pflegte die Wirthschaft nicht selbst zu führen, sondern verpachtete lieber sein Eigenthum, liess sich die Pachtsumme oft für Jahre im voraus bezahlen und begab sich dann mit seinem Gelde in die grossen Städte des Landes oder auch nach auswärts. Der Hang zum Wohlleben und zur Verschwendung erhielt neue Nahrung durch das gefährliche Beispiel, welches der üppige Hof der Könige aus dem sächsischen Kurhause gab und pflegte sich am stärksten während der Dauer der Reichstage zu äussern. So gerieth viel Grundbesitz in Pfandschaft und gab dadurch geringeren Ertrag. Auch die Uebertragung der zahlreichen Krongüter, der Starosteien und Grazialgüter zur Nutzniessung auf Lebenszeit, die auch wohl auf die nächsten Erben ausgedehnt wurde, wirkte auf die Bewirthschaftung um so nachtheiliger, als die Krone ganz ausser Stande war, die Art derselben zu überwachen und nachtheilige Maassregeln zu verhindern. Es fehlte ausserdem den meisten Landwirthen an dem nöthigen Eifer, dem Sinn für Sauberkeit und Ordnung und der erforderlichen Einsicht, namentlich tritt uns häufig die Verwendung Fremder über das unverhältnissmässig dünne Säen der Polen entgegen. Ein Viertheil des Bodens im Reiche lag überhaupt ohne Kultur, von dem übrigen Lande ruhte vieles Jahre lang hintereinander ohne Anbau. Dazu fehlte es an Arbeitskräften, nur 763 Menschen wohnten 1772 im polnischen Preussen auf der Quadratmeile. Und was waren das für Arbeitskräfte? Kümmerlich, zumeist nur mit Haferbrod ernährte Leibeigene, die ohne Liebe zu der Scholle, an die sie ein grausamer Zwang band, der trägen Gewohnheit folgend, lässig ihre harten „Robotten“ dem Gebieter entrichteten. Und drei Fünftel der Bevölkerung Polens bestand aus solchen armseligen, entwürdigten Menschen, über deren stumpfe Gesichter nur beim faulen Strecken der Glieder oder dem Anblick des Branntweins ein flüchtiger Ausdruck des Behagens glitt. Die Gutshöfe und Dörfer sahen denn auch traurig genug aus, die Bauart war eine jämmerliche, die Scheunen meist aus Holz und geflochtenem Strauchwerk hergestellt, ganze Vorwerke lagen wüst, die Wirthschaftsgebäude auf den Höfen vielfach in Trümmern. Eine systematische Forstkultur war unbekannt, die reichen Waldungen wurden auf eine unverantwortliche Weise verwirthschaftet; nicht nur dass man das Holz ganz wüst und wild je nach Bedarf niederschlug, auch ganze Flächen wurden in Asche gelegt, theils zum Zweck neuer Ansiedlungen,

theils um den Bienen das Haidekraut frei zu machen. Dabei hielten sich die Wölfe noch so zahlreich im Dickicht, dass sie nach der Meldung eines preussischen Obersten noch im Jahre 1779 den Schildwachen ganz in der Nähe von Danzig höchst gefährlich geworden waren.

Mit den Gewerben und der Industrie sah es ebenfalls sehr übel aus. Die Kapitalisten des Landes, Adel und Geistlichkeit hielten sich fern davon, zog ja der Betrieb eines Gewerbes für den Edelmann den Verlust des Adels nach sich, an einem tüchtigen Bürgerstande fehlte es fast ganz, und so beschränkte man sich im Lande auf die Anfertigung der zum eigenen Lebensbedarf allernöthigsten Gegenstände, ohne die eigenen Rohprodukte oder gar fremde zum auswärtigen Absatz zu verarbeiten. Ja selbst wegen jener Gegenstände war man oft in Noth: Schneider und Schuster gehörten in manchen Landstrichen, wie z. B. in Pommerellen, zur Seltenheit, Maurer, Zimmerleute, Ziegelstreicher waren bei weitem nicht für den Bedarf ausreichend. Die Apotheken und Gastwirthschaften hatten die Juden zumeist inne, Niemand revidirte die Medikamente, die in jenen verabreicht wurden, und in diesen, den Karczma's, wurde vom Gospodarz meistens überhaupt nichts verabreicht, und sah sich der Reisende auf eine elende Streu voller Ungeziefer in einem zugigen oder mit Stickluft der übelsten Art erfüllten Raume angewiesen.

Wie für die Gewerbe, so war auch für den Handel das Fehlen eines ansehnlichen Mittelstandes von grossem Nachtheil. Der Edelmann durfte sich nicht mit kaufmännischen Geschäften befassen. Im Innern wurde nur ein dürftiger Kramhandel von den jüdischen Hausirern betrieben, der Grosshandel lag vorzugsweise in den Händen der Danziger und vermittelte die Ausfuhr der eigenen Rohprodukte und die Einfuhr fremder Erzeugnisse, unter denen viel Luxusartikel, zumal ein sehr starker Bezug von Ungarwein, hervortraten. Die Einfuhr überstieg erheblich die Ausfuhr. Die Ueberschwemmung des Landes mit schlechtem Gelde, die Buntscheckigkeit in Maassen und Gewichten, die schlechte Beschaffenheit und Unsicherheit der Strassen, das Nichtvorhandensein einer Posteinrichtung, Alles dies drückte und schmälerte den Verkehr. Das Aussehen der meisten Städte war erbarmungswürdig: zwischen Netze, Weichsel, Drage und der pommerellischen Grenze gab es zusammen 27 Städte, die kaum den Namen von Marktflecken verdienten und grösstentheils nur von Juden bewohnt waren. Von Kulm bemerkte Friedrich: Es habe zwar gute Umfassungsmauern und grosse Kirchen, statt der Häuserfronten sehe man aber vielfach nur die Kellerwände hervorragen, von den 800 Häusern ständen nicht 100, von 40 Häusern, die einen grossen Platz bildeten, fehlten der Hälfte die Besitzer, auch hätten sie weder Dächer, noch Thüren, noch Fenster. Juden und Mönche wären fast die einzigen Bewohner gewesen. In Bromberg zählte man bei der Besitzergreifung 105 wüste Baustellen, die Häuser waren meist klein und hässlich und grösstentheils nur mit Schindeln gedeckt. Unter dem tiefen Koth der Strasse entdeckte man ein dreifaches, von einander durch Schutt getrenntes Pflaster, menschliche und thierische Gerippe wurden in verschütteten Kellerräumen an den Ufern der Brahe aufgefunden. Die Umgegend der Stadt war von übelriechenden Sümpfen verpestet, kein Garten, nicht einmal ein Obstbaum war dort anzutreffen. Von der Ausübung höherer geistiger Berufsarten kann man unter diesen Verhältnissen nicht viel zu hören erwarten, aber auch den ersten Ansprüchen an eine Pflege der Gesundheit Leibes und der Seele trug man gar nicht, oder doch nur höchst unvollkommen Rechnung: Aerzte waren überaus spärlich vorhanden und Lehrer gab es auf dem Lande überhaupt nicht.

In einer derartigen Verfassung fand Friedrich der Grosse das Land, von dem er am 13. September 1772 Besitz ergreifen liess. Das Ganze umfasste wenig über 600 Quadratmeilen mit einer halben Million Einwohner und ungefähr anderthalb Millionen Thalern Einkünften. Mit der Ausführung der zur Occupation erforderlichen Maassregeln wurde der Generallieutenant von Stutterheim beauftragt. Das Geschäft ging sehr leicht von statten: Die polnischen Garnisonen zogen sich ohne Widerstand zurück, aus Marienburg schon einen Tag vor dem Einrücken der Preussen, nur in Elbing fand eine Scheinvertheidigung statt, welche mit der Sprengung des Markenthors endete. Die Bevölkerung verhielt sich vollkommen theilnahmslos. Ohne Hinderniss wurden die preussischen Adler da angebracht, wo die polnischen Wappen vorgefunden wurden, und die Grenzpfähle eingeschlagen; im Netzedistrict geschah dies unter dem Schutze von einem Fähndrich mit zwölf Dragonern. Ebenso wenig rührte sich

eine Hand, als der König in den beiden folgenden Jahren sein Gebiet die Netze aufwärts noch weiter, schliesslich bis zu ihrem ersten Ursprung beim Kloster Komodellen vorschieben liess. Auch die zum 27. September 1772 zu Marienburg anberaumte Huldigung fand keine Schwierigkeiten, zumal der König den zu derselben Verpflichteten mit Güterconfiscation im Weigerungsfalle gedroht hatte. Die zu diesem Zweck geschlagenen Medaillen enthielten die bezeichnende Inschrift: „Regno redintegrato praestata fides.“ Friedrich aber nannte sich fortan, nach wiederhergestellter Vereinigung der seit 1466 getrennten beiden preussischen Landeshälften König von (statt in) Preussen.

Unter die Eigenschaften, welche Friedrich als grossen Mann und Regenten auszeichnen, gehört die Vorbedachtsamkeit, mit welcher er dafür sorgte, dass er sich den möglicherweise eintretenden Begebenheiten und Ereignissen gegenüber nicht unvorbereitet fände, um nicht, wie dies so leicht geschehen kann, durch die ersten Maassregeln Missgriffe zu thun, die sich später oft kaum wieder gut machen lassen. Bereits vom October 1771, als mit Russland schon ein Einverständniss wegen Polens erzielt, die Verträge aber noch nicht abgeschlossen waren, rühren die ersten Instructionen her, welche der König für den damaligen Präsidenten der beiden ostpreussischen Kammern, von Domhardt, einen Mann, der sich in schwieriger Stellung im siebenjährigen Kriege vortrefflich bewährt, und der nun zum Oberpräsidenten für ganz Preussen ausersahen war, eigenhändig aufzeichnete. Sie bezogen sich auf die Einrichtung der Verwaltungs- und Justizbehörden, der Steuer-, Domänen- und Militär-Angelegenheiten in der neuen Provinz. In verschiedenen Kabinettsordres, die an ebendenselben noch vor der Besitzergreifung erlassen wurden, bezeichnete der König ausserdem die wichtigsten anderen Gesichtspunkte, nach denen in Zukunft verfahren werden sollte; es handelte sich hierbei um die Aufhebung der Leibeigenschaft, die völlige Gleichstellung der beiden christlichen Confessionen, die Förderung deutscher Kultur durch Herbeiziehung von Kolonisten und Schulmeistern, die humanere Behandlung des gemeinen Mannes und die Einziehung der geistlichen Güter. Die Vorarbeiten für die neuen Steuereinrichtungen, welche in der Einführung einer Grundsteuer, der Contribution, auf dem Lande und in den Ackerstädten, und einer Waarensteuer, der Accise, in den grösseren Städten bestanden, waren ebenfalls vollständig vor dem Antritt des neuen Erwerbs fertig. Die Leitung dieser Arbeiten hatte der König schon unter dem 8. Mai 1772 dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, Roden, übertragen und legte letzterer bereits bei der Anwesenheit des Königs zur Revue in Marienwerder Anfangs Juni desselben Jahres dem Monarchen die von ihm entworfenen Instructionen für die Classifications-Commission und die ihr beizugebenden Ingenieure zur Vollziehung vor und erhielt die Weisung, die noch bis zur Ausführung verfliessende Zeit zum genauen Studium der Königsberger Akten über die zum Vorbild genommene ostpreussische Contributionsverfassung zu verwenden. Da der König beabsichtigte, den Netzedistrict getrennt von dem Uebrigen verwalten zu lassen, so hatte er auch hierfür bei Zeiten sich seinen Mann ausgesucht und ihn in der Person des Geheimen Finanzraths von Brenkenhoff gefunden, mit dem er bereits im Frühjahr 1772 das Nöthige durchgesprochen hatte. Während jener Anwesenheit des Königs in Marienwerder wurde v. Domhardt zum Oberpräsidenten von Preussen ernannt und ebenso die Ernennung für die Präsidenten- und Directorstelle bei der neuen Kammer vollzogen. Sie selbst erhielt für ihren künftigen Geschäftsbetrieb ausführliche Anweisungen. Unter dem Datum der tatsächlichen Besitzergreifung machte ein königliches Patent den Einwohnern des angetirten Gebiets den eingetretenen Wechsel der Herrschaft und die Grundsätze des neuen Regiments bekannt.

Von den in Besitz genommenen Landestheilen wurde das Bisthum Ermeland unter die Verwaltung der Königsberger Kammer gestellt, die Herrschaften Bütow, Draheim und Lauenburg, ausser für die Gerichtspflege, Pommern zugetheilt. Das Uebrige, zu dem noch der Marienwerdersche Kreis geschlagen wurde, bildete fortan ein Ganzes, dem unter dem 31. Januar 1773 nach königlicher Entscheidung der Name „Westpreussen“ beigelegt wurde. Für den Netzedistrict wurde eine besondere Kammercommission unter v. Brenkenhoff errichtet, die anderen Gebiete traten unter die neue Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder, die ihrerseits vom Oberpräsidium in Königsberg ressortirte. Indessen fand für Westpreussen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr des Königs mit diesen Provinzialbehörden ohne Vermittelung

des Generaldirectoriums statt. Später traten einige Veränderungen in dieser Einrichtung der Verwaltungsbehörden ein. Unter dem 14. Januar 1775 wurde die Errichtung einer Kammerdeputation für den Netzedistrikt befohlen, welche von der Marienwerderschen Kammer ressortirte, und nach dem Tode v. Domhardt's trat letztere mit dem 3. Januar 1782 unmittelbar unter das Generaldirectorium.

Der Geschäftskreis der Kammer war ein sehr ausgedehnter und bezog sich auf alle Landesangelegenheiten, mit Ausnahme des Militär- und Gerichtswesens und der den Regiebeamten vorbehaltenen Verwaltung der Zölle, deren Einnahmen von ihr aber ebenfalls mit auf den Etat gesetzt wurden. Ihre unteren Organe bildeten die Landräthe auf dem platten Lande und die Kriegs- und Steuerräthe in den Städten. Allen seinen Beamten machte Friedrich einen angemessenen Verkehr mit der Bevölkerung zur Pflicht und schärfte ihnen ein, alle unnützen Weitläufigkeiten und Chikanen dabei durchaus zu vermeiden. Unter den regelmässigen Obliegenheiten der Kammer nahm das Finanzwesen die erste Stelle ein. Vor Beginn des Etatsjahres hatte dieselbe dem König den Einnahme- und Ausgabe-Etat nach sorgfältigen Voranschlägen einzusenden und empfing ihn, wenn nichts zu moniren war, unmittelbar vom König selbst vollzogen, zurück; sodann hatte sie ihm ausser den Jahresabschlüssen halbjährliche und monatliche Kassenextracte einzusenden, die vom König jedesmal durchgesehen und über deren Befund der Kammer auch in dem Falle Nachricht gegeben wurde, wenn der König „eben nichts zu erinnern gefunden“ hatte. Waren die verschiedenen Gefälle in erwünschter Höhe eingegangen, so liess er der Kammer wohl melden, dass er damit „allernädigst wohl zufrieden gewesen“, waren dieselben aber hinter seinen Erwartungen zurückgeblieben, so entlud sich gelegentlich auch ein heftiges Donnerwetter über den Häuptern der Räthe, wie es z. B. in einer Kabinetsordre vom 11. August 1773 heisst, dass er „der p. p. Kammer ausserordentliche Négligence und Sorglosigkeit auf die überzeugendste Art wahrgenommen“ und zum noch grösseren Nachdruck eigenhändig darunter schreibt: „quot bené notandum, dieses alles wohl obserwihret und Exsact in ihren Sachen, oder es wirdt Scharf mit der Kammer gehen. mein ordres müssen Exsact exsecutiret werden und keine Nachlässichkeit.“ Die Voranschläge für Bauten und andere Unternehmungen wurden vom König ebenfalls ganz genau durchgesehen und oft genug mit dem Bemerken zurückgeschickt, dass dieselben viel zu hoch bemessen, oder auch, dass die einschlägigen Verhältnisse noch nicht genau genug geprüft wären.

Nach der Kabinetsordre vom 14. Mai 1773 war die Verwaltung der Finanzen zwischen der Domänen- und Kriegskammer folgendermaassen getheilt: Zur ersteren flossen die Einkünfte von den Domänen, die Zölle und alle Revenuen, welche nicht zu den eigentlichen Steuern gehörten, zur letzteren die Einnahmen aus der Contribution, der Accise, der Weizensteuer und die Stempelrevenuen. Von den Einnahmen jener wurden ausser den eigenen Verwaltungskosten der Kammer die Ausgaben für die Kompetenz der Geistlichen und die Justizverwaltung bestritten, und ein Extraordinarium zu Bauten, Ausfällen bei den Pachten, Kolonianlagen, wohlthätigen Zwecken und Landesmeliorationen bestimmt. Auf dem Ausgabeetat der Kriegskammer standen dagegen ausser den Kosten für ihre eigene Verwaltung die Bedürfnisse für das Militärwesen, die Kompetenz- und Retablissementsgelder der Städte, die Besoldungen der Kreisbehörden, die Acciseausgaben und ebenfalls ein Extraordinarium.

Die Domänen waren aus den eingezogenen geistlichen Gütern und Starosteien, den bisherigen polnischen Kronlehngütern, gebildet und wurden durch Ankäufe polnischer adliger Güter vermehrt. Das erste Jahr, bis zum 1. Juni 1773, wurden sie administriert, um ihre Ertragsfähigkeit kennen zu lernen, alsdann auf Zeiträume von je drei Jahren verpachtet. Sehr frühzeitig erinnerte der König an die rechtzeitige Bedachtnahme auf eine vortheilhaftere Erneuerung der Pachtverträge, wie es z. B. in der Kabinetsordre vom 2. Januar 1775 für den Termin am 1. Juni 1776 geschieht. Der Unterschied der Einnahmen aus den Domänen zwischen ihrem ersten und letzten Etat aus der Regierungszeit Friedrich's betrug fast 30 pCt. Die Erträge aus den Forsten blieben anfänglich noch weit hinter den Erwartungen des Königs zurück, er hatte im Jahre 1774 auf 40,000 Thaler gerechnet; erzielte aber aus ganz Westpreussen einschliesslich des Ermelandes wenig über die Hälfte davon. Die Zölle hatten neben

ihrem Hauptzweck, eine unmittelbare Einnahmequelle für den Staat zu bilden, zugleich noch bei dem herrschenden Handelssystem die Bestimmung, dem Verkehr bestimmte Richtungen zu geben und waren deshalb zugleich auch nach diesem letzteren Gesichtspunkt eingerichtet. Die ergiebigste Zollstätte befand sich zu Fordon an der Weichsel, ihr jährlicher Ertrag belief sich durchschnittlich auf mehr als 250,000 Thaler.; Waaren, welche nach dem polnisch gebliebenen Danzig deklariert waren, unterlagen einer Abgabe von 12 pCt., solche hingegen, die nach Elbing gingen, nur einer von 8 pCt. Ausser diesem Weichselzoll wurde in Neufahrwasser ein Seezoll und an verschiedenen Stellen ein Landbinnenzoll erhoben.

Das Vermessungs- und Abschätzungsgeschäft zur Aufstellung der Kataster für die Grundsteuer wurde nach den königlichen Vorschriften vom Präsidenten Roden bis zum 3. Juni 1773 beendet, und begann darnach sofort die Erhebung. Von der Entrichtung dieser Steuer waren nur ausgenommen die zu den Pfarreien gehörigen Hufen bis zum Maximum von vier, und die Liegenschaften der Hospitäler und Armenhäuser, aller übrige Grundbesitz mit Einschluss der königlichen Domänen war steuerbar. Personen, welche nicht in accisebaren Städten lebten und keinen Grundbesitz besaßen, wurden nach ihrem sonstigen Vermögen und Einkommen verhältnissmässig zur Contribution herangezogen. Das Princip bei der Einschätzung war das der Herstellung einer vollständigen Steuergleichheit, so dass bei Zusammenrechnung aller Leistungen ein Jeder eine gleiche Quote von seinem Reineinkommen dem Staate zu entrichten hatte. Die Accise sollte nach dem königlichen Befehl „mit aller Behutsamkeit, ohne Störung des Kommerz und zur Beförderung der Manufacturen“ eingeführt werden. Mit der Zeit, als Gewerbe und Handel aufblühten, erweiterte sich die Zahl der accisebaren Städte, so traten z. B. nach der Kabinetsordre vom 17. Juni 1775 acht neu hinzu. Die Erhebung fand in den Städten durch besondere „Accisebediente“ statt, die Hauptverwaltung stand anfänglich der Kammer zu, bis der König sie ihr wegen Erzielung zu geringer Einnahmen nach der Kabinetsordre vom 11. August 1773 durch den Geheimen Finanzrath De la Haye de Launay abnehmen liess. Den Ertrag der Accise hatte der König selbst in der ersten Zeit auf 300,000 Thaler jährlich geschätzt, hinter welcher Summe indessen die wirklichen Einnahmen zunächst noch zurückblieben.

Die Gesamteinnahme aus Westpreussen belief sich nach dem Etat von Trinitatis 1774—1775 auf 1,666,584 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., die Gesamtausgabe dagegen auf 1,727,944 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., so dass ein Deficit von 61,359 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. aus der Staatskasse zu decken war. Man erstaunt, wenn man sieht, was Friedrich mit diesen Mitteln für die neue Provinz zu leisten im Stande war. Die directen Steuern sind nie unter ihm erhöht worden, die Erhöhung der indirecten dagegen, der Zölle und Accise, hat er sich stets durch Steigerung des Verkehrs und möglichst sorgfältige Verhütung des Schleichhandels sehr eifrig angelegen sein lassen und seine Beamten unablässig dazu angespornt. Gleichermaassen aber wie auf dieser unermüdlichen Sorge um eine die Landesinteressen nicht schädigende Vergrösserung der Einnahmen und der eingehendsten Controle derselben beruht die Finanzkunst des Königs auf der grossen Vorbedachtsamkeit bei den Ausgaben, die stets nur nach reiflicher Ueberlegung und Voruntersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und mit voller Planmässigkeit in der Vertheilung geleistet wurden; sehr selten nur ist es dem König begegnet, dass wegen unzureichender vorheriger Ermittlungen das aufgewandte Geld verloren ging. Die Steuerkraft des Landes war allerdings in nicht geringem Maasse in Anspruch genommen, aber wenn man wahrnimmt, wie die Gelder nur für nothwendige und nützliche Angelegenheiten desselben verwandt worden sind, und welchen Aufschwung es in seinem Wohlstande nahm, so kann die Besteuerung nicht als eine Ueberbürdung angesehen werden.

In den Rechtsverhältnissen begann mit dem Eintritt der preussischen Herrschaft eine neue Aera für Westpreussen. Drei Grundsätze von den wichtigsten Folgen wurden seitdem zur Geltung gebracht. Einmal waren fortan die königlichen Landesgerichte für Jedermann zugänglich, um dort sein Recht zu suchen, sodann hörte jede Ungleichheit vor dem Gesetze wegen confessioneller Verschiedenheit auf, und für's dritte fand nicht die geringste Einmischung der Regierungsgewalt in den Gang der Prozesse und die Entscheidungen der Ge-

richtshöfe statt. Die Organisation der Gerichtsbehörden übertrug der König unter dem 21. September 1773 dem Grosskanzler Freiherrn von Fürst. Als höchstes Gericht des Landes wurde die Regierung zu Marienwerder eingesetzt. Neben ihr gab es die erste Zeit hindurch 5 Landvogteigerichte, welche aber 1782 eingingen. In Bromberg wurde an Stelle davon ein Hofgericht als eigene Appellationsinstanz für den Netzedistrict errichtet. Als erste Instanzen fungirten in den Städten die Stadtgerichte der Magistrate, auf dem Lande für die königlichen Domänen die Justizämter, während für die adligen Güter die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren zwar beibehalten, der Charakter der Willkür aber im Laufe der Zeit ihr immer mehr genommen wurde. Für die Verbände der Werderbauern liess Friedrich das Gross-Werder-Vogteigericht bestehen und versah es nur mit neuen Instructionen. In Langfuhr bei Danzig endlich wurde ein besonderes Admiralitätsgericht zur ersten Entscheidung aller Rechtsfälle aus dem Handels- und Seeverkehr eingesetzt. Mit der Einführung des preussischen Landrechts von 1721 empfing das Land eine grosse Wohlthat. Bisher hatte in Polen ein subsidiarisches Recht ganz gefehlt und Alles auf Constitution, Herkommen und Gerichtsgebrauch beruht. Diese empfindliche Lücke wurde nun hiermit ausgefüllt, und traten zugleich die wichtigsten Verbesserungen auf allen Gebieten des Rechts ein. Der Besitz wurde durch Einrichtung der Hypothekenbücher und des geordneten Concursverfahrens gesichert, während früher erst ein eidlicher Verzicht des Schuldners erforderlich war, um die Intromission der Gläubiger eintreten zu lassen. Das Erbrecht wurde vereinfacht, so dass die Erbtheilung gleich nach dem Tode des Erblassers vor sich gehen konnte; ausserdem wurden Veranstaltungen getroffen, Depositen-, Pupillen-, und Kirchengelder sicher und nutzbringend bei der Bank oder hypothekarisch zu placiren. Da die Bestimmungen des Landrechts aber nicht für alle Fälle ausreichten, so blieben daneben viele Sätze aus dem kanonischen, dem polnischen und den städtischen Rechten mit örtlichen Verschiedenheiten in Giltigkeit. Wo indessen sich hierunter Gewohnheiten befanden, die dem Rechtsgefühl des Monarchen zu stark zuwiderliefen, da traf er Abänderungen; so erging unter dem 25. Juli 1783 eine Verordnung wegen Abstellung des Strandrechts, in der die Aneignung irgend eines Theils von gestrandetem Gut nachdrücklichst untersagt, vielmehr die Küstenbewohner zu angelegentlichster Hilfeleistung bei derartigen Unglücksfällen verpflichtet und zur Entschädigung dafür auf die gerichtliche Abschätzung verwiesen wurden.

Die Grundsätze, nach welchen der König die Verhältnisse der katholischen Kirche ordnete, griffen allerdings tief in deren bisherige Rechte und Besitztitel ein, aber dennoch sehen wir darnach den hohen Klerus des Landes eine durchaus freundliche Haltung gegen den König beobachten. Friedrich zog gleich nach der Besitznahme die sämtlichen geistlichen Besitztungen mit Ausnahme „derer geringen und Dorf-Pfaffen“ als Staatsgut ein, damit, wie ihren bisherigen Eigenthümern bedeutet werden sollte, „sie durch deren Bewirthschaftung nicht distrahirt, und von Ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten.“ Dafür liess er ihnen jährlich 50 pCt. in Geld von dem Reinertrage auszahlen, welcher durch die Classificationscommission bei ihrer ersten Abschätzung festgestellt worden war. Soweit sich der Ertrag später vergrösserte, kam der Mehrgewinn dem Staate zu Gute. Lag hierin auch eine Schmälerung der Einnahmen des Klerus, so hatte er andererseits in der That dadurch den Vortheil, jeder Sorge um die Wirthschaftsangelegenheiten überhoben zu sein und unabhängig von den Schwankungen der Bodenrente, sowie frei von allen directen Abgaben und damit ungefährdet durch ihre mögliche Erhöhung über ein sicheres, bestimmtes Jahreseinkommen zu verfügen. Ausserdem war die Idee der Säkularisation damals so an der Tagesordnung, dass Friedrich damit gar nicht etwas Aufsehen Erregendes unternahm. Dass die pekuniäre Lage des hohen Klerus nachher noch immer eine glänzende blieb, lehrt z. B. die Dotation des Kulmer Bisthums. Darnach erhielt der Bischof für seine Person jährlich 8000 Thlr., der Probst der Kathedrale und der Dechant je 1200 Thlr., der älteste Kanonikus 1000 Thlr., der zweite 900 Thlr., die übrigen 6 Kanonici zusammen 4800 Thlr. u. s. w.; die ganze Summe belief sich auf 18,700 Thlr. Auch die Liegenschaften und das bewegliche Vermögen der auswärtigen Jesuitencollegien zog der König ein, nachdem dieser Orden durch Clemens XIV. aufgehoben worden war. Obgleich bei der Abtretung 6 Diöcesen und 30 Dekanate politisch von ihren Bisthümern getrennt worden waren, beliefs der König sie doch in ihrer kirchlichen Zugehörigkeit zu denselben; erst 1821 wurden sie den Bis-

thümern von Kulm und Ermeland eingefügt. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde auf eine geringe Anzahl von Fällen beschränkt; es gehörten ferner nur noch dahin die Amtsvergehen der katholischen Geistlichen, Streitigkeiten in inneren kirchlichen Dingen und Ehescheidungsprozesse, wenn beide Theile katholisch waren. Für die geistlichen Erlasse war vor der Publication die Genehmigung der Justizbehörden einzuholen. Ueber die zur Vermehrung der Arbeitsamkeit dringend nothwendige Verminderung der katholischen Feiertage erzielte der König ein Einverständnis mit der Kurie, wonach es damit wie in Schlesien gehalten werden sollte. Die unbedingte Gleichberechtigung und die völlige Freiheit des Kultus, die den Katholiken gewährt wurde, trugen das ihre dazu bei, um auch den Klerus mit der neuen Lage der Dinge zu versöhnen. Hätte man doch von einem minder aufgeklärten Fürsten Anderes zu erwarten gehabt zur Vergeltung für die schweren Kränkungen, die man bis dahin im Missbrauch der Macht den Andersgläubigen zugefügt hatte. Soweit aber doch Unzufriedenheit und Lust zur Agitation gegen den König bestehen mochte, wurde sie durch das Bewusstsein niedergehalten, dass der Alte mit dem Krückstock nicht mit sich spassen lasse. Sehr zu statten kamen überdies Friedrich für ein gutes Verhältniss mit dem hohen Klerus die Persönlichkeiten der beiden Bischöfe von Ermeland und Kulm. Ersterer, Ignaz Krasicki, Graf von Siczin, als Dichter von Friedrich ausgezeichnet, weihte am 1. November 1773 die neue katholische Hedwigskirche in Berlin ein, und der andere, Carl, Graf von Hohenzollern, hielt in ebenderselben Kirche dem dahingeshiedenen König eine herzliche Gedächtnissrede. Dies Beispiel der Kirchenfürsten wirkte auch auf das Verhalten des übrigen Klerus und der Laien günstig ein, verschiedene Fälle freundlichsten Entgegenkommens unter den Confessionen treten uns ebendort entgegen, wo kurze Zeit zuvor noch blinder Glaubenshass wüthete. So bot der katholische Probst in Kwiecziszewo in Cujavien 1785 dem evangelischen Prediger seine eigene Wohnung zur Abhaltung des Abendmahls an, und in Bromberg gab die katholische Bevölkerung bei der Einweihung der neuerbauten evangelischen Kirche durch ihre ganze Haltung dabei einen deutlichen Beweis ihrer Zuneigung zu den evangelischen Mitbürgern.

Den bisherigen Inhabern der eingezogenen Starosteien gewährte der König eine billige Entschädigung, dagegen beliess er die sogenannten Grazialgüter, d. h. solche, die wegen besonderer geleisteter Dienste auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolge übertragen worden waren, sofern die in der Verschreibung festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen war, den im Besitz derselben befindlichen Personen. Später, nach Ablauf der Fristen, wurden nur wenige dieser Güter eingezogen, die Mehrzahl hingegen nach Ablösung der auf ihnen ruhenden besonderen Abgabe, der Quarte, zu adligen Rechten ausgegeben. Durch die principielle Freigebung des Verkaufs adliger Güter an Bürgerliche trat eine beträchtliche Werthsteigerung derselben ein. Den Gutsbesitzern, welche in Polen Woywoden oder Castellane waren, gestattete Friedrich auch fernerhin die Theilnahme an dem *senatus consilii* zu Warschau, dagegen untersagte er den Eintritt der Vasallen in fremde Dienste ohne seine lehnsherrliche Genehmigung, auch war es ihm sehr zuwider, dass der polnische Adel es liebte, fern von seinen Gütern seine Renten, die der König für Westpreussen auf 80,000 Thlr. schätzte, im Auslande zu verzehren und somit dem Lande den Verdienst zu entziehen. Er schritt zu immer schärferen Bestimmungen, um diesem Missbrauch zu steuern, die Praenumerationen der Pacht auf Jahre hinaus sollten aufhören, die Gutsbesitzer in dem Lande sich aufhalten, wo sie den meisten Grundbesitz besaßen, den Zuwiderhandelnden wurde mit Vorenthaltung aller Vergünstigungen gedroht, schliesslich der Aufenthalt in Polen geradezu untersagt, der westpreussische Grundbesitz aber im Falle der Nichtbeachtung dieser Verfügung nicht gerade eingezogen, sondern nur anzukaufen gesucht. Die wichtigste Veränderung, welche mit der Stellung des Adels vor sich ging, war die Neugestaltung seines Verhältnisses zu den gutsunterthänigen Bauern. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben. Damit wurden aber die ihr bisher Unterworfenen keineswegs zu einem Stande unabhängiger freier Grundbesitzer erhoben, ein so gewaltiger Umstoss der bisherigen Grundlagen der Landwirthschaft hätte, wie Friedrich sehr wohl erkannte, zum Schaden des Landes den Ruin derselben nach sich ziehen müssen. Was den Bauern damit gewährt wurde, war zunächst die Berechtigung, sich gegen willkürliche Handhabung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei den königlichen Landesgerichten Schutz zu suchen, sodann eine genaue Festsetzung ihrer Pflichten und Leistungen gegen ihren

Gutsherrn, wobei Friedrich als Norm bestimmte, dass der Bauer höchstens an drei Tagen in der Woche zum Schaarwerksdienst verpflichtet sein sollte. Es reihten sich daran Verordnungen, nach denen der bäuerliche Besitz besser gesichert wurde, namentlich indem dessen Verlust von richterlichem Erkenntniss abhängig gemacht und der Vererbung der Bauerhöfe Vorschub geleistet wurde. Die Trägheit und Stumpfheit des gemeinen Mannes liess ihn indessen diese neuen Wohlthaten anfänglich noch wenig sich zu Nutze machen. „Wird das Volk nicht in einen anderen Schlenker gebracht, kann die Provinz nie in einen besseren Wohlstand kommen,“ äusserte Friedrich noch 1779, doch erlebte er noch selbst den Beginn einer besseren Zeit.

Für die Städte wurden die Magistrate nach dem Reglement vom 13. September 1773 neu eingerichtet, sie hatten ihre eigene Kämmererverwaltung, deren Etatsaufstellungen aber von der landesherrlichen Zustimmung abhängig waren. Die Jagd- und Fährgerechtigkeit auf ihrem Grund und Boden verblieb ihnen. Die Statuten und Privilegien der Zünfte und Innungen wurden durch Kabinettsordre vom 17. December 1772 nach den in den alten Provinzen darüber bestehenden Vorschriften neu geordnet.

Zum Zweck der Aushebung für das Heer wurde eine Cantoneintheilung für vier Regimenter Infanterie und vier Garnisonbataillone, für ein Husarenregiment und für die Verstärkung der Artillerie um 1000 Mann, wozu für den Kriegsfall die Einberufung von 6000 Artillerieknechten vorgesehen war, getroffen. Die Gesamtziffer der an jedem Termin auszuhebenden Mannschaften belief sich ohne Hinzurechnung jener letzteren auf 6600 Mann. Das Heer erhielt in Folge der Erwerbung Westpreussens einen Zuwachs von fünf Füsilieregimentern, 3150 Mann Garnisontruppen, einem Husarenregiment und einem neuen, dem vierten Artillerieregiment, wodurch seine Gesamtstärke im mobilen Zustande, mit Einschluss jener Artillerieknechte, um 25,200 Mann vermehrt wurde. Die Einziehung der Rekruten erfolgte erst vom Jahre 1774 an, die Furcht vor dem Dienst, damals begründeter als heutzutage, bewirkte, dass häufig die Gestellungspflichtigen sich durch die Flucht demselben zu entziehen suchten, so dass der König die grösstmögliche Vorsicht und Schonung beim Aushebungsgeschäft zur Pflicht machte; während des bairischen Erbfolgekrieges ging denn auch die Einziehung gut von statten. Befreiungen von der Militärflicht, die sogenannte Enrollementsfreiheit, erhielten alle angesessenen Leute, die beiden ältesten Söhne von Vätern mit einem Vermögen von mindestens 6000 Thlr., die Kaufmannschaften der grösseren Handelsplätze und die Mennoniten, letztere gegen eine bestimmte Abgabe. Ausser den 580,000 Thlr., die in Friedenszeiten für das Militärwesen aus den Einkünften der Provinz verwandt wurden, hatte das platte Land noch zur Fourage, Grasung und bei den Festungsbauten Leistungen zu übernehmen, die Städte den Servis zu tragen. Alle diese Verpflichtungen wurden genau geregelt. Die Erwerbung Westpreussens war in militärischer Hinsicht deswegen so wichtig für den Staat, weil nun bei einer Invasion von Osten her nicht mehr, wie im siebenjährigen Kriege, erst die Oder, sondern schon die Weichsel die natürliche Vertheidigungslinie darbot. Daher musste es das Augenmerk des Königs sein, diesen Strom durch Festungen zu decken. Seine ursprüngliche Absicht war, in der Nähe von Marienwerder auf der Grabauer Kampe Befestigungen errichten zu lassen. In den Jahren 1774—76 wurde mit Aufwand grosser Kosten daran gearbeitet; indessen der Weiterbau musste aufgegeben werden, da der Strom nicht zu bändigen war und der Baugrund sich als völlig ungeeignet erwies. Dafür wurde nun die Anlage eines starken Festungswerks bei Graudenz in Angriff genommen; dieser Platz bewährte sich besser und seine Werke bewiesen ihre Widerstandsfähigkeit unter der standhaften und glücklichen Vertheidigung des greisen L'Homme de Courbière gegen die Franzosen. Ausser diesem bedeutenderen Bau wurden Kasernen, Wachthäuser und Magazine in grösserer Zahl in der Provinz aufgeführt. Am 1. Juni 1776 wurde das neue Cadettenhaus in Kulm mit 60 Stellen eröffnet, es war für den westpreussischen Adel ohne Unterschied der Confession bestimmt und diente nach anfänglicher Zurückhaltung der Polen bald dazu, auch aus ihren Söhnen dem preussischen Officierstande tüchtige Elemente zuzuführen und zugleich damit den polnischen Adel mit deutscher Bildung vertrauter zu machen.

Einen ganz besonderen Klang für die Geschichte Westpreussens zur Zeit Friedrich's des Grossen hat der Name des Dörfchens Mokrau, zwischen Graudenz und Marienwerder,

anderthalb Meilen von ersterem, drei und eine halbe Meile von letzterem Orte entfernt gelegen. Hier hat der grosse König elfmal, immer in den ersten Junitagen, Revue über seine preussischen Regimenter abgehalten, dreimal waren die Truppen aus ganz Preussen in der Stärke von 40,000 Mann dazu hier concentrirt, von hier hat er aber auch während seiner jedesmaligen drei- bis viertägigen Anwesenheit nach persönlicher Kenntnissnahme von den Bedürfnissen der neuen Provinz die wichtigsten und umfassendsten Anweisungen zu deren weiterer Aufnahme ergehen lassen. Für seinen dortigen Aufenthalt hatte er sich auf dem Freischulzen- gut ein einfaches, einstöckiges Giebelhaus aus Fachwerk mit Strohdach herrichten lassen, dessen innere Einrichtung sich auf das Allernothwendigste beschränkte. Mit jenen umfassenden Anweisungen bewahrt das Archiv der jetzigen Regierung zu Marienwerder eine Anzahl von 970 Kabinetsordres auf, die in Angelegenheiten Westpreussens in den Jahren 1772—86 von Friedrich ausgefertigt worden sind und ein beredtes Zeugniß für seine rastlose Thätigkeit liefern. Die letzte auf diese Provinz bezügliche Ordre, eine Antwort auf ein Gesuch von Fabrikanten aus Schneidemühl, ist schon mit schwacher Hand am Abend des 15. August, dem vorletzten seines Lebens, unterzeichnet.

Sehr lehrreich für die Intentionen des Königs, nach welchen er den Wohlstand der Provinz gefördert sehen wollte, ist ein in Mokrau vollzogener Erlass vom 8. Juni 1781 an den damals neuernannten Kammerdirector von Korkwitz in Marienwerder. „In einer jeden Provinz sind das die beiden Hauptstücke,“ heisst es darin, erstlich die Landwirthschaft zu heben und zweitens die Städte durch Vermehrung des Gewerbflusses emporzubringen. Die strenge Scheidung zwischen ländlichem und städtischem Erwerb war beim König Princip; er verfügte daher, dass alle Gewerbtreibenden, mit Ausnahme von Schmieden, Stell- und Rademachern, Zimmerleuten, Schuhflickern, Leinewebern, Schneidern, wenn letztere Küster waren, Hökern mit Theer, Thran, Oel, Licht, Seife, Schwefel, Leinen und Schnürband, Nadeln und Essig, soweit sie noch auf dem platten Lande wohnten, in die Städte ziehen sollten. Demgemäss wurde z. B. eine grosse Anzahl Gewerbtreibender, die in dem Dorfe Tiegenhoff bei Neuteich ansässig waren, auf eine Beschwerde dieses Städtchens zum Fortzug genöthigt. Auch die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien sollten allmählich auf dem Lande gänzlich eingehen, neue nur in den Städten erbaut werden dürfen. Die Einrichtung und möglichste Ausdehnung der Manufakturen in den Städten betrachtete der König nicht nur als beste Erwerbsquelle für diese selbst, sondern auch, weil dadurch die Consumption zunehme, als das geeignetste Mittel, den Absatz des Getreides gewinnbringender zu machen. Daher sollten für die Begründung neuer gewerblicher Unternehmungen vornehmlich solche Ortschaften ausgewählt werden, welche in Gegenden mit bisher schlechtem Absatz für das Getreide und daher niedrigen Preisen desselben lagen, um so mehr, da hier dann auch die städtischen Gewerbtreibenden eine wohlfeilere Lebensweise fänden und so auch billiger produciren könnten. Die zweite Rücksicht bei der Auswahl der Städte sollte die Leichtigkeit des Absatzes der gefertigten Waaren, namentlich nach Polen hin, bilden. Für die Bevorzugung der einzelnen Branchen hatte die Nachfrage im eigenen Lande und in Polen als entscheidend zu gelten. Um dieselbe zu ermitteln, mussten die Waarenverzeichnisse der Zollämter zu Neufahrwasser und Fordon genau studirt werden. Zunächst wurden immer Einrichtungen für die inländische Herstellung der nach jenen Ausweisen am meisten begehrten Artikel getroffen, soweit das Land eigene Rohstoffe dazu besass, oder sie leicht vom Auslande beschaffen konnte. Die Einführung der gleichen Artikel aus dem Auslande wurde darauf, sobald die eigene Production den Bedarf nur einigermassen deckte, verboten. Desgleichen traten Ausfuhrverbote für die von dem inländischen Gewerbe benöthigten Rohstoffe ein. Nach einer Kabinetsordre vom 30. October 1772 wurde eine neunmonatliche Frist gesetzt zum Verkauf aller der vorgefundenen fremden Waaren, die dem inländischen Gewerbe eine gefährliche Concurrenz zu bieten schienen. Die Ausfuhr von Wolle und Garn und die Einfuhr von fremden Wollen-, Seiden-, Halbseiden- und Baumwollenwaaren und anderen Zeugen wurde zu Gunsten der inländischen Fabriken gänzlich untersagt. Jedes gewerbliche oder Handelsunternehmen bedurfte der obrigkeitlichen Erlaubniß, um sich seitens des Staats zu vergewissern, dass jenen Grundsätzen damit kein Eintrag geschehe. Es sind dies bekanntlich die Grundsätze des Merkantilsystems, nach dessen Lehre der Nationalwohlstand abhängig ist von der Handelsbilanz, von der Höhe,

um welche der Werth der Ausfuhr den der Einfuhr übersteigt. Je mehr Geld dem Lande zuströmt, um so besser steht es mit dem Nationalwohlstande, lautet darnach die Maxime. Das Irrthümliche derselben ist uns Neuere längst durch gereinigtere volkswirtschaftliche Lehren und die Erfahrung zur Einsicht gekommen, Geld, ein uns unentbehrliches Mittel zum Umlauf der Güter, ist an und für sich gar kein unmittelbar der Consumption dienender Gegenstand, und das Unternehmen, Gewerbe und Handel in künstliche Bahnen leiten zu wollen, ist stets an dem mächtigeren natürlichen Gesetz des Angebots und der Nachfrage gescheitert. Trotz der mühseligsten und kostspieligsten polizeilichen Veranstaltungen ist bei diesem System der Schleichhandel niemals auszuschliessen gewesen. Ist aber Friedrich dem Grossen daraus ein Vorwurf zu machen, dass er dieses System befolgte? Gewiss nicht: er theilte den Gläubigen an die Vortrefflichkeit desselben mit seinen Zeitgenossen und wäre auch als einzelner Fürst gar nicht im Stande gewesen, damit zu brechen. Denn dazu gehörte erst, dass die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit desselben sich allgemein verbreitete, um an Stelle der Schutzzölle an den Grenzen, auf dem Princip des Freihandels beruhende Handelsverträge zu setzen. Es ist ferner aber auch sehr fraglich, ob Westpreussen schon damals für das System des Freihandels geeignet gewesen wäre. Da es an eigener Industrie bis 1772 fast gänzlich fehlte, und Unternehmungsgest und Kapital auch so gut wie nicht vorhanden waren, so wäre allerdings ohne die künstlichen Stützen, die der König bot, ein Aufkommen aus eigener Kraft der Concurrenz des Auslandes gegenüber sehr unwahrscheinlich gewesen. So viel steht fest, dass auch bei dem thatsächlich befolgten System der Wohlstand der Provinz aufblühte.

Nach der Einziehung der geistlichen Besitzungen und der Starosteien vertheilte sich die Hauptmasse des Grund und Bodens auf die königlichen Domänen und die adligen Güter. Geringer war der Antheil, welchen die freien Bauern in den Niederungen und die Städte daran hatten. Das Hauptfeld für Friedrich's Bestrebungen, die Bodenrente zu erhöhen, boten natürlich die Domänen dar, ihre Bewirthschaftung musste zuerst verbessert werden, sowohl um ihnen selbst einen höheren Ertrag abzugewinnen, als um den anderen Grundbesitzern ein Vorbild zur Nachahmung zu geben. Denn unmittelbar liess sich wenig zur Vervollkommnung der Wirthschaften jener thun. Das Nächste, was geschehen musste, war die Wiederherstellung der verfallenen Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude; mit den dringendsten Reparaturen begann man, um hernach, soweit die Mittel reichten, mit den erforderlichen Neubauten vorzugehen. Nach dem Reglement vom 27. December 1785 wurde eine Feuersocietät zunächst für das platte Land errichtet, der die Domänengrundstücksbesitzer verpflichtet waren beizutreten, und bei welcher auch die königlichen Aemter selbst versichert wurden.

Die Hauptaufgabe, welche der König zu lösen hatte, bestand aber in der Hebung des Bauernstandes, den es galt aus stumpfer Gleichgiltigkeit und düsterer Trägheit zu einsichtsvollem Interesse und froher Arbeitsamkeit heranzuziehen. Dazu war es erforderlich, der durch die Leibeigenschaft um jedes Gefühl für Selbstachtung, um jedes Bewusstsein ihres Lebenszweckes gebrachten Menschenklasse durch Aufhebung derselben die Möglichkeit zur moralischen Wiederaufrichtung zu geben. War auch bei der älteren Generation auf eine günstige Veränderung ihres Wesens weniger zu hoffen, so durften doch bei dem jüngeren Geschlecht bessere Erfolge davon erwartet werden und kam es darauf an, sie dadurch noch mehr zu sichern, dass man dasselbe wenigstens mit den Elementen geistiger Bildung vertraut machte. Zu diesem Behuf stiftete der König u. A. einen „Gnadenschulfonds“ von 200,000 Thlr., aus dessen Zinsen Schulmeister besoldet werden sollten. Ihr Amt war hier nicht, wie vielfach anderwärts, eine Versorgung für Invaliden, sondern wurde der Regel nach nur an gut vorbereitete, mit Vorliebe aus Sachsen und Schlesien genommene Männer vergeben. Es wurde darauf gehalten, dass an Orten, wo man nur polnisch sprach, Schulmeister „angesetzt“ wurden, die neben dem Deutschen auch dieser Sprache mächtig waren. Für ihren Lebensunterhalt wurde auskömmlich gesorgt. Im Jahre 1783 erfolgte die Stiftung eines Landschullehrer-Seminars für Pommern, die Neumark und Westpreussen zu Stettin. Zunächst konnte der König bei der Einrichtung von Schulen nur auf seine Aemter Bedacht nehmen und musste das Uebrige von der Nachfolge erhoffen, die sein Beispiel bei dem Adel finden würde. Dass es daran späterhin nicht fehlte, zeigt eine Zählung vom Jahre 1798, wonach es in Westpreussen mit Ausschluss des Netzedistricts schon im Ganzen 750 Landschulen gab, worunter

sich 173 auf adligen Gütern befanden. So lange der Bauer nichts sein Eigen nennen durfte, der ganze Schweiss seiner Arbeit einem Andern zu Gute kam, konnte von einem Interesse an seinem Tagewerk bei ihm nicht die Rede sein; um ihm die Lust daran zu erwecken, war es nöthig, ihm einen sicheren Gewinn aus eigenem Besitz zu verschaffen. Daher liess Friedrich die bäuerlichen Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft genau festsetzen und begrenzen und bahnte den Uebergang des bäuerlichen Grundbesitzes in freies Eigenthum an, ja führte ihn sogar in einzelnen Fällen vollständig durch. So überliess er unter dem 29. September 1773 acht Erbzinsleuten in dem Tiegenhoffschens Amtsdorfe Neuendorff, Marienburgschen Kreises, das von ihnen „in Erbzins besessene Land erb- und eigenthümlich“.

Um eine bessere Einsicht in den landwirthschaftlichen Betrieb zu verbreiten, ertheilte der König selbst eine grosse Reihe, oft in das Allereinzelnste eingehender Vorschriften und suchte besonders durch Heranziehung tüchtiger Landwirthe von ausserhalb gute Beispiele zu geben. Unter jene gehört die Anweisung, nicht so weit zu säen wie bisher, mit dem Dünger besser hauszuhalten, ihn aus Gegenden, die ihn nicht bedurften, anderwärts hinzuschaffen, statt wie es z. B. bei Inowraclaw geschah, ihn geradezu ins Wasser zu werfen, das Leinsäen zu versuchen, das langjährige Ruheland zur Viehweide zu benutzen, indem man nach englischer Weise das Haidekraut abmähen, auf Haufen verbrennen und die Asche nebst anderem Dünger unterpflügen, oder auch Lupinen und Turnips säen, darnach das Kraut unterpflügen könnte, um darauf Futterkräuter zu bauen. Um die Nahrung für Schafe zu vermehren, wurde auf die Anpflanzung von Pappelweiden hingewiesen, die Anwendung von Steinsalz gegen Viehseuchen empfohlen, auf den Nutzen des Trocknens des Obstes aufmerksam gemacht. Immer aber hielt der König darauf, dass sich die Aufmerksamkeit vor Allem auf das unmittelbar Nützliche richte. Als ihm der Oberpräsident von Domhardt einmal eine Probe von preussischen Trüffeln eingesandt hatte, antwortete er ihm: „Ob Ich Euch gleich für die bei Eurem Bericht vom 27. Novembris (1772) übersandte Preussische Trüffeln danke; so mag Ich Euch doch dabei nicht verhalten, dass solche bei weitem nicht so gut sind, als die Preussischen Erbsen. Diese letzteren sind die Frucht, auf welche Preussen stolz thun kann. Sie sind leckerer als seine Trüffeln und sie behalten bei Mir allezeit den Vorzug.“

Den Beginn des Kolonisationswerks bezeichnet die Anordnung Friedrich's, in jedem polnischen Dorfe 2—3 Deutsche anzusetzen. Zunächst wurde auf den Zuzug von Dissidenten aus Polen Bedacht genommen, die Heranziehung von Leuten aus Deutschland in den ersten zwei Jahren aber noch nicht betrieben. Demnächst wünschte der König vorzugsweise den Zuzug von Pfälzern, Schlesiern, Thüringern, Mecklenburgern, deutschen Polen, keinesweges aber von Stockpolen, auch nicht von Inländern, um den alten Provinzen nicht Kräfte zu entziehen; Hopfengärtner sollten aus dem Dessauischen, in der Butter- und Käsebereitung erfahrene Leute aus dem Mecklenburgischen und Holsteinschen herbeigezogen werden. Im Ganzen sind, soweit Zählungen darüber vorliegen, während der Regierungszeit Friedrichs des Grossen 2203 Familien und somit, jede derselben zu 5 Köpfen gerechnet, ungefähr 11,000 Personen in Westpreussen eingewandert, wozu noch die dorthin versetzten Beamten zu zählen wären. Auf die ländlichen Kolonistenfamilien kommen davon 1279 Familien. Ihrer Heimath nach waren sie sehr verschieden. Weitaus die meisten stammten aus dem ausserpreussischen Deutschland, darunter fast die Hälfte aus Schwaben, die nächstgrosse Zahl stellte Polen, insbesondere Danzig, und der Rest vertheilte sich auf die übrigen Staaten. Nach ihren Beschäftigungen befanden sich darunter „Arbeiter 73 Familien, Bauern 782, Einlieger 157, Gärtner 64, Hirten 10, Knechte 109, Landleute 17, Pächter 57, Schäfer 5, Schulzen 3, Wirthschafter 2.“ Ihre Brauchbarkeit war auch sehr ungleichartig und ist hauptsächlich hierbei zwischen den ersten Ankömmlingen und den späteren Einwanderern zu unterscheiden. Jene bestanden häufig genug aus Gesindel, welches ohne Lust zur Arbeit sich goldene Berge erträumte und nach der ersten Enttäuschung sich wieder davon zu machen suchte, so dass sogar Prämien auf das Ergreifen entlaufener Kolonisten gesetzt werden mussten. Die späteren waren meist anderer Art, sie kamen, zumal die Schwaben, nach reiflicher Ueberlegung, der sie erwartenden Schwierigkeiten sich wohl bewusst, aber mit männlichem Vertrauen, sich durch angestrengten Fleiss eine gesicherte Existenz zu verschaffen. Sie erschienen auch nicht wie jene einzeln, sondern mit Weib und Kind und ihrer beweglichen Habe, oft zu einer ganzen Gemeinde unter selbstgewählter Lei-

tung verbunden. Behufs ihrer Ansetzung wurden theils Domänenvorwerke „abgebaut“, d. h. zu besonderen Dörfern eingerichtet, theils wurden solche für sie in Gegenden erbaut, die erst urbar gemacht werden sollten, wo sich Brüche, oder dürre, sandige Strecken befanden. Sie sollten aber, so war des Königs Wille später, nicht einzeln unter der polnischen Bevölkerung, „dem groben und butten Zeuge“, leben, sondern zusammen dorfschaftsweise angesiedelt werden, „damit das hiesige Volk um so besser siehet und gewahrt wird, wie jene sich einrichten und wirthschaften.“ Es wurde dafür Sorge getragen, dass die Ankömmlinge, welche durch das preussische Gebiet freien Transport und Lebensunterhalt gehabt und für den übrigen Weg eine Reiseentschädigung erhielten, die für sie bestimmten Wirthschaften mit allem nöthigen Hausrath versehen fanden; auch Vieh, Saatkorn und Futter wurde ihnen unentgeltlich verabfolgt, Steuern und Kriegsdienst ihnen erlassen und die Feuersocietäts-Beiträge vom Staate für sie übernommen. Freilich erhielten sie ihren neuen Besitz nicht zu völlig freiem Eigenthum; als er von 1798 an, in solches überging, traten sie in gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten mit den anderen Landesbewohnern ein. Auch Privatleute, Gutsbesitzer namentlich, erbaten und erhielten die Erlaubniss, Kolonisten auf ihrem Grund und Boden unter ähnlichen Bedingungen anzusetzen. Die Ansiedlung ging aber nicht immer so leicht von statten, wie es erwünscht gewesen wäre, es waren häufig die nothwendigen Einrichtungen bei der Ankunft der neuen Insassen noch nicht genügend getroffen worden, die dazu erforderlichen Gelder waren oft noch ausgeblieben. Dann halfen sich die Behörden wohl damit, dass sie enger und schlechter bauten, als es eigentlich in der Absicht lag; so entstanden die „Paartöpfe“, unansehnliche Häuser, die ihren Namen davon erhalten hatten, dass zwei Familien sich mit je einem, unter sehr beschränkten Raumverhältnissen begnügen mussten. Das und Anderes gab zu manchen Klagen der Ankömmlinge Anlass und machte den Behörden viel Schwierigkeiten und vermehrte Arbeit, so dass es nöthig wurde, sie durch die Einsetzung besonderer Kolonisteninspectoren zu entlasten. Die Hindernisse wurden aber überwunden, im Grossen und Ganzen gelangen die Ansiedlungen vortrefflich, wie ihr heutiger Zustand beweist, denn da sie meist dorfsweise erfolgten, kann man sie noch jetzt vielfach deutlich herauserkennen.

Ausser den aus der Fremde zum Zweck der Niederlassung herbeigezogenen Einwanderern verstärkte sich die ländliche Bevölkerung durch zahlreiche Arbeiter, die ursprünglich zu verschiedenen baulichen Unternehmungen verwandt, später fest angesiedelt wurden, und aus Invaliden, welche Friedrich mit Land ausstattete. Aus ersterer Kategorie ist z. B. die Bevölkerung der Kolonien A. B. C. am Bromberger Kanal hervorgegangen. Die meisten Kolonien finden sich „in dem Sandboden des Marienwerderschen Gebiets, wie in den Sümpfen und Morästen des Netzedistricts einerseits und dem lockeren, undurchdringlichen Streusandboden andererseits.“ Im Jahre 1780 war nach einer Angabe der Kammer noch Gelegenheit für die Ansetzung von 14,744 Familien; rechnet man die 1621 Familien ab, die bis 1786 ferner zuwanderten, so fand sich darnach am Ende der Regierung Friedrichs noch Platz für die Unterbringung von 13,123 Familien.

Neben den umfassenden Meliorationen, die durch die Thätigkeit der Kolonisten ausgeführt wurden, liess Friedrich noch andere mit vielen Kosten in Angriff nehmen. Sein praktischer und haushälterischer Sinn zeigt sich so recht wieder darin, wie er vor der Inangriffnahme der Arbeiten genaue Ermittlungen verlangt, „ob solche auch nützlich und solide sind.“ „Denn bei Ablassung der Seen und Austrocknung der Brücher kommt es darauf an, dass zuvor genau examinirt wird, wie das Niveau beschaffen, geneigtes Gefälle, das Wasser abzuführen und wegzuschaffen, ohne den Angränzenden das Wasser über den Hals zu schicken, auch wie der Boden oder der Grund geartet ist, ob Schilf- und Wasserkräuter darin wachsen, oder ob es nur ein blosser Moorgrund ist; erstensfalls kann man sicher darauf rechnen, dass sich gute Wiesen davon werden machen lassen, im letztern Fall hingegen ist auf nichts nützlichliches zu rechnen und die Kosten würden vergeblich angewendet worden sein.“ In dem ganzen Umfange von 50,761 Morgen, wie der Plan ursprünglich bestand, sind die Meliorationen auf den Domänen zu Friedrich's Zeit nicht zur Ausführung gekommen, 1801 waren erst 15,284 Morgen davon urbar gemacht. Die Pferdezucht suchte Friedrich durch den Ankauf von moldauischen und pommerschen Hengsten und trächtigen Stuten zu verbessern, die den Bauern längs der Netze zugewiesen wurden;

sein Nachfolger hat diese Bestrebungen durch Errichtung eines Landgestüts zu Bromberg fortgesetzt. Den besten Ausweis über den durch Zunahme der Arbeitskräfte und verbesserten Anbau gesteigerten Ertrag der Landwirthschaft in Westpreussen geben die Uebersichten über die Getreideausfuhr. Darnach waren von dem im Lande erzeugten Getreide an Wispeln ausgeführt worden:

	1777	1780	1784
in einem guten Jahre	22,878	54,371	59,055
in einem mittleren Jahre	2,700	23,047	26,029
in einem schlechten Jahre . . (hatten gefehlt 26,028)		3,472	5,359

Die Verbesserung der Lage der Landwirthschaft ist hiernach ersichtlich; der Bauernstand athmete wieder auf, und wie die Kolonisten, so hatten auch die Pächter der königlichen Domänen ihr gutes Fortkommen, wofür die grosse Seltenheit von Abgabenrückständen als Beweis dienen kann.

Auf die Förderung des Gartenbaus, insbesondere der Obstzucht, war Friedrich eifrigst bedacht und suchte geeignete Personen dazu im Auslande zu gewinnen. Einen Weinbauer in Graudenz unterstützte er mit 1200 Thlr.; 15 $\frac{2}{3}$ Morgen waren im Ganzen mit Reben bepflanzt; heutzutage reifen nur ausnahmsweise noch Trauben in Westpreussen, während zur Ordenszeit im Weichselthal, namentlich um Thorn herum, Weinberge sich befanden, die Frucht gekeltert wurde, und das Produkt sich eines guten Rufes erfreute.

Das Forstwesen erfuhr eine vollständige Reform, oder vielmehr es traten die Grundsätze rationeller Bewirthschaftung an die Stelle vollkommenster Unordnung. Das dazu erforderliche neu geschaffene Beamtenpersonal, zu dessen höheren Kategorien der König meist Officiere nahm, stand unter einem Oberforstmeister; die Reviere wurden abgegrenzt, das Holz je nach seiner Beschaffenheit in Schläge von bestimmter Dauer eingetheilt, die leeren Stellen sollten schleunigst wieder angebaut, übel bestandene Schonungen gehörig vervollständigt, zu ihrer Einhegung Birken und Dornen angepflanzt werden. Zur Holzersparniss wurde auf die Ersetzung der Zäune durch lebendige Hecken und auf die Anlage von Torfstichen hingewiesen. Alljährlich hatte der Oberforstmeister dem König einen Immediatrapport einzureichen. Im Jahre 1783 war der Reinertrag nach demselben schon auf 38,000 Thlr. gestiegen, während er 1774, statt des Netzedistricts Ermeland mit eingerechnet, sich nur auf 24,783 Thlr. belaufen hatte.

Auch der Fischerei schenkte Friedrich seine Aufmerksamkeit und wollte dazu russische Netze angeschafft wissen und Leute herbeigezogen sehen, die mit dem Gewerbe ordentlich Bescheid wüssten und sich namentlich auch auf das Einsalzen und Räuchern der Fische verstünden.

Die Einrichtung des Bergwerks- und Hüttenwesens wurde erfahrenen Männern übertragen.

Sollten die im Verfall befindlichen Städte wieder in die Höhe gebracht werden, so kam es vor Allem darauf an, geeignete Kräfte von ausserhalb heranzuziehen, welche die ganz darniederliegenden Gewerbe neu beleben könnten. Bei der Verwüstung, welche an den meisten Orten herrschte, war es aber auch erforderlich, dass der Staat mit ausserordentlichen Unterstützungen eingriff, um an Stelle der Trümmerhaufen neue menschliche Wohnstätten zu errichten. Für die Erfüllung dieser beiden Erfordernisse hat der König in umfangreichem Maasse gesorgt. Zunächst stellte sich bei den königlichen Neubauten von Kasernen, Wacht- und Zollhäusern, Magazinen, Befestigungen, Wasseranlagen, das Bedürfniss nach fremden Arbeitskräften heraus, und wurde zu diesem Zweck das königliche Baucomptor in Berlin beauftragt, namentlich aus Sachsen, Thüringen, Anspach und Baireuth Maurer, Zimmerleute und Ziegelstreicher anzuwerben. Die Absicht bestand und wurde vielfach durchgeführt, diese Bauhandwerker nach Beendigung der Bauten dauernd in den westpreussischen Städten anzusiedeln. Sodann wurde auf den Zuzug anderer Gewerbetreibender Bedacht genommen. Da Wolle und Felle die wichtigsten Rohprodukte der Provinz waren, auch sehr wohlfeil aus Polen bezogen werden konnten, so kam es insbesondere auf die Einrichtung, beziehungsweise die Vermehrung der Tuchmachereien und anderer Wollenwebereien, sowie der Gerbereien und alles des Gewerbsbetriebs an, welcher es, wie der der Riemer, Sattler, Wagenbauer,

mit der weiteren Verarbeitung des Leders zu thun hat, um mit den Produkten dieser Art den preussischen und den polnischen Markt zu versorgen. Einen hierher gehörigen Artikel, der besonders gut ging, bildeten wollene Schärpen, wie sie die Polen zu tragen liebten, weshalb Friedrich bei der grossen Nachfrage ausnahmsweise hierbei gestattete, dass sie auch auf dem Lande angefertigt würden. Daneben entstanden eine Reihe anderer Gewerbsanlagen, wie nun die leichte Beschaffung des Materials und das Bedürfniss des eigenen und des Nachbarlandes es mit sich brachte. In Elbing und Bromberg wurden Zuckersiedereien angelegt, in letzterem Orte eine holländische Oel- und Perlgraupenmühle, eine Eisen-, Stahl- und Kupferfaktorei eröffnet, verschiedene Fabriken zur Anfertigung von wollenen und anderen Stoffen gegründet, in Kulm eine Fabrik zur Verarbeitung feiner polnischer und spanischer Wolle und eine englische Bierbrauerei erbaut, Schwetz erhielt eine Fabrik für irdene Waaren, zu Lippusch im Behrendtschen Kreise entstand eine Glashütte, mit der eine Pottaschsiederei verbunden war, für den Bedarf der Hofbuchdruckerei in Marienwerder wurde eine eigene Papierfabrik angelegt u. s. w.

Im Ganzen zählte man 927 Familien, welche aus dem Auslande in die westpreussischen Städte zu Friedrich's Zeit eingewandert sind. Abgesehen davon, dass diese Zählung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, fehlen hierbei die vielen einzeln angekommenen Personen, zu denen auch die hierhergeschickten, in einem Handwerk ausgebildeten Zöglinge des königlichen Waisenhauses zu Potsdam gehören. Auch die Beamten sind bei jener Ziffer nicht mit eingerechnet. Nach den Beschäftigungen geordnet zerfallen jene 927 Familien in folgende, nach ihrer numerischen Stärke aufgezählte Klassen: „Schuhmacher 71, Schneider 64, Gärtner 64, Maurer 60, Tuchmacher 51, Kaufleute 44, Zimmerleute 36, Zeugmacher 33, Bäcker 24, Fleischer 20“ u. s. w. Die meisten Kolonisten erhielten die Städte Kulm, Graudenz, Strassburg, Schwetz und Konitz. Auch diese städtischen neuen Einzöglinge erhielten die für sie bestimmten Wohnungen und Werkstätten nach ihrem Bedürfniss fertig eingerichtet, die Gebühren für die Ausfertigung der Bürger- und Meisterbriefe blieben ihnen erlassen, zudem wurden ihnen ähnliche Vergünstigungen, wie denen auf dem Lande, zu Theil. Sämmtliche Industriezweige genossen zahlreiche staatliche Geldunterstützungen, wengleich die Summen in vielen einzelnen Fällen nur geringfügig erscheinen; in Elbing wurden die auf dem Schiffsbau lastenden Abgaben aufgehoben. Ausserordentlich viel that der König für den Wiederaufbau der Städte und ihre bessere Ausstattung. Ausser neuen Wohnhäusern, auch Gasthäusern, und der Einrichtung gewerblicher Anlagen baute er Kirchen, Schulen, Rathhäuser und half ihren gemeinnützigen Anstalten, wie ihrem Armen-, ihrem Feuerlösch- und Reinigungswesen auf. Nach einer Zählung vom Jahre 1798 befanden sich in Westpreussen mit Ausnahme des Netzedistricts bereits 128 städtische Schulen, darunter 12 Gnadenschulen und 8 Gymnasien, von denen 3 bis zum Jahre 1781 Jesuitencollegien gewesen waren. Dabei ist es wieder sehr bezeichnend für des Königs durchgängig praktisches Verfahren, dass er nicht Alles mit einem Male thun will, sondern zunächst nur eine kleine Zahl wichtigerer Städte, Kulm, Graudenz, Bromberg, Mewe, berücksichtigt, vor der Verwendung des Geldes aber wieder die genauesten Voranschläge einfordert. Zur Vermehrung des städtischen Verkehrs dienten einmal schon die Garnisonen, die den Geldumlauf vermehrten und durch die erforderlichen Lieferungen Verdienst schafften; sodann wurden zur Vereinfachung und zugleich zur Erhöhung des Waarenumsatzes, insbesondere zwischen Stadt und Land, regelmässige Wochen- und Jahrmärkte eingerichtet. Bromberg erhielt von den letzteren vier, von denen zwei einen den Messen ähnlichen Charakter tragen sollten; in den Danziger Vorstädten wurde eine Messe gerade in die Zeit des „Dominic's“ in der inneren Stadt gelegt. Besondere, sehr besuchte Pferdemarkte wurden zu Neuteich, Christburg und Jastrow abgehalten. Eine wesentliche Erleichterung erfuhr der Verkehr durch die gleich zu Anfang angeordnete allgemeine Einführung des berliner Maasses und Gewichtes, welche der bisherigen Buntscheckigkeit, wonach nicht nur fast jede Stadt ihre Verschiedenheiten hatte, sondern es auch ein besonderes Bäcker-, Fleischer- und Krämergewicht gab, ein Ende machte. Dagegen musste eine durchgreifende Regulirung des Münzwesens noch unterlassen werden und auf die Unterdrückung der allerschlechtesten Geldstücke beschränkt bleiben.

Die neu getroffenen Polizeieinrichtungen zeigten sich so wirksam, dass man z. B. 1775

bei einer allgemeinen Razzia im Netzedistrict nur auf zwei Vagabunden stiess; die Feuerwaffen hatte Friedrich überall dem gemeinen Mann abnehmen lassen, die verrufene Tuchelsche Haide liess er mit Husarenpatrouillen säubern. Auch gegen andere Friedensstörer, die Wölfe, wurden geeignete Maassregeln ergriffen, die Austrocknung der Moräste im Walde, ihrer Schlupfwinkel, und die Anbringung von Fangeisen anbefohlen und Prämien auf ihre Tödtung ausgesetzt.

Zur Förderung der Gesundheitspflege ward Vorsorge getroffen, dass in jedem Kreis wenigstens ein Physikus sich befand, dass Apotheken in den Städten errichtet wurden und Bader und Feldscheerer sich dort niederliessen; ausserdem hatte das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin Vorschriften über das Verhalten bei Krankheiten, namentlich bei ansteckenden, auszuarbeiten, die „durchgehends bekannt gemacht, und von allen Kanzeln abgelesen, überdem auch noch denen einfältigen Leuten durch die Geistlichen auf dem Lande noch eigentlicher erklärt werden“ sollten.

Die Posteinrichtung, dem Lande an sich nicht etwas Neues, war aber seit der Trennung vom Ordensstaate völlig in Vergessenheit gerathen und wurde jetzt erst wieder in vervollkommneter Gestalt zur Beförderung von Briefen, Packeten und Personen eingeführt. Die Landstrassen gewannen vielfach ein anderes Aussehen, auch über ihre Beschaffenheit liess sich der König besonderen Bericht erstatten und ordnete dann die Arbeiten mit genauer Bezeichnung der einzelnen Strecken an.

Wichtiger für den Verkehr des Landes, den Absatz seiner eigenen Produkte und die Herbeischaffung der fremden waren die Wasserstrassen, zu deren Verbesserung und Vervollständigung bedeutende Mittel aufgewandt wurden. Unter den hierher gehörigen Unternehmungen steht der Bau des Bromberger Kanals obenan. Das Verdienst, den König auf die Anlage desselben aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem Geheimen Rath von Brenkenhoff. Friedrich gab noch vor der Besitzergreifung unter dem 29. März 1772, nachdem ihm die Ausführbarkeit des Planes nachgewiesen, in klarer Erkenntniss des hohen Nutzens einer Wasserverbindung zwischen Weichsel und Oder seine Einwilligung dazu und liess die Arbeiten, als er Herr des Landes geworden war, möglichst beschleunigen. Die technische Leitung des Baus hatten der Landbaumeister Jawein aus Rügenwalde, der schon die Vorarbeiten gemacht, der neumärkische Baudirektor Hahn und der Bauinspector Dornstein zu Müllrose, die Oberaufsicht führte Brenkenhoff, der insbesondere auch für die Herbeischaffung der ansehnlichen Arbeitskräfte zu sorgen hatte. Der Kanal verbindet die Netze mit der Brahe zwischen Nakel und Bromberg und hat eine Länge von drei Meilen, eine Breite von fünf Ruthen und eine Tiefe von drei und einem halben Fuss. Das Gefälle beträgt nach der Weichsel zu 63' 1" und machte die Anlage von zehn Schleusen erforderlich, die zunächst von Holz und erst später massiv ausgeführt wurden. Bis zur gänzlichen Vollendung des Werks verflossen drei Jahre; in der ersten Zeit arbeiteten 6000 Mann Tag und Nacht daran und wurde dasselbe so beschleunigt, dass der König bereits im Sommer 1773 die Freude hatte, beladene Oderkähne die neue Wasserstrasse entlang ziehen zu sehen. Die Herstellungskosten beliefen sich auf mehr als zwei Drittel Millionen Thaler. Es schloss sich an diesen Kanalbau die Schiffbarmachung der Netze von Driesen bis Nakel hinauf. Um das Fahrwasser der Nogat zu verbessern, wurden bei der Montauer Spitze grossartige Strombauten unternommen, die das Verhältniss der Wassermenge von Weichsel und Nogat, das seit 1551 wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ stand, zu Gunsten der letzteren veränderte. Wie diese Veränderung dazu dienen sollte, den Handel mehr nach Elbing hin zu ziehen, so erfolgte zu dem gleichen Zweck 1783 der Bau des anderthalb Meilen langen Kraffohlkanals zur Verbindung von Nogat und Elbing, um den Flössen und Flussfahrzeugen die Gefahren des Haffes zwischen den Mündungen beider Flüsse zu ersparen; auch der Elbinger Hafen und die Elbinger Fahrt wurden verbessert, indessen täuschte sich der König selbst darüber nicht, dass dadurch dem Danziger Handel zum Vortheil von Elbing kein erheblicher Abbruch geschehen würde. Ausserdem wurden gute Fahrstrassen im Drausensee, dem frischen Haff und Putziger Wieck hergestellt, mehrere kleinere Flüsse, wie Tiege, Mottau, Kuddow, letzterer von Schneidemühl an, schiffbar, und die Drewenz, das Schwarzwasser, die obere Brahe und die Ferse zum Holzflössen, der Liebefluss zum Torftransport geeignet gemacht.

Im Sinne des herrschenden Systems war es, dass sich der Staat selbst bedeutend an Handelsgeschäften betheiligte. Theils glaubte man, nur so die wichtigsten Lebensbedürfnisse auf einem mässigen Preise halten zu können, theils war die Vermehrung der Staatseinnahmen Hauptzweck. Aus ersterem Grunde legte Friedrich königliche Getreidemagazine und Holzgärten an. Stand der Marktpreis des Roggens über 1 Thlr. 8 Gr. den Scheffel, so wurden die Magazine geöffnet und die Vorräthe zu einer niedrigeren Taxe verkauft, um den Marktpreis zu drücken und billigeres Brod zu verschaffen; gegentheilig suchte er zu niedrige Kornpreise durch starke Ankäufe zu heben. Um stets genau über die Marktverhältnisse unterrichtet zu sein und darnach seine Maassnahmen treffen zu können, liess er sich mit den monatlichen Kassenübersichten zugleich die Getreidepreise und Ernteaussichten nachweisen. Der Salz- und Tabakshandel waren Monopole. Für den Vertrieb des Salzes nach Polen war die Seehandlung privilegirt, der ausserdem alles die Wechsel herabkommende Wachs bei ihrem Stapelort zu Fordon zum Vorkauf angeboten werden musste; ihr Comptor hatte die Gesellschaft in Bromberg. Zur Ausdehnung des Geschäftskreises der königlichen Bank auf Westpreussen wurde ein Bankcomptor in Elbing gegründet, das später nach Danzig verlegt worden ist. War schon die Concurrenz des Staates dem Handel vielfach nachtheilig, so lasteten doch die Aus- und Einfuhrverbote und die hohen Zölle noch schwerer auf ihm, und konnte durch Begünstigung einzelner Orte, wie der preussisch gewordenen Danziger Vorstädte und Elbings, zu Ungunsten Danzigs, keine Entschädigung dafür gefunden werden. Ganz besondere Einschränkungen erfuhren die Juden in ihrem Handel, während sie in ihrem Kultus volle Freiheit behielten. Alle die kleinen herumziehenden Händler, die bis dahin das Land mit mancherlei Bedarf versorgt hatten, wurden, wenn sie nicht ein Vermögen von mindestens 1000 Thlr. nachweisen konnten, allmählich über die Grenze geschickt, weil sie die Bevölkerung bestehlen, die wohlhabenderen sah Friedrich besonders gern längs der Zolllinien, an der Drewenz und Netze entlang und in den Danziger Vorstädten ihren Wohnsitz nehmen, dort, um die Polen zum Kauf preussischer Waaren mehr heranzulocken, hier um den Absatz der Stadt durch die Errichtung von Niederlagen zu schädigen, da inländische Waaren wegen des Eingangszolls an der Weichbildsgrenze fortan ausserhalb derselben billiger zu haben waren. Den Wollhandel wollte Friedrich nur so lange den Juden gestatten, bis sich hinreichend genug Christen dazu gefunden hätten. Für den Schleichhandel bildeten die Zölle und Verbote einen so starken Anreiz, dass eine Verordnung erlassen werden musste, nach welcher die Verpflichtung der Dorfschaften zur Unterstützung der „Accise-Brigadiers“ bestimmt wurde, ohne dass es gelungen wäre, jenen zu unterdrücken.

Trotz des mannichfachen Zwanges aber, der den Handel einengte, waren doch die Vortheile, welche ihm und den Gewerben die neue Verwaltung bot, so überwiegend, dass wir die westpreussischen Städte in einer sehr merklichen Aufnahme unter Friedrich's Regiment begriffen sehen. Die Einnahmen der städtischen Kammereien beliefen sich 1774 auf 76,875 Thlr., 1786 dagegen auf 141,966 Thlr., ihre Schulden verminderten sich in dem gleichen Zeitraum von 362,117 Thlr. auf 274,634 Thlr. „An Wolle wurden statt 3381 Ctr. 6229 Ctr. verarbeitet, der Werth der Fabrication stieg von 173,769 Thlr. bis auf 540,612 Thlr., bei dem Absatz ins Ausland von 77,594 Thlr. bis 194,534 Thlr.“

Wohl durfte der König nach Allem diesem in einem seiner letzten, Westpreussen betreffenden Erlasse, der unter dem 16. Juni 1786 an den Minister von Gaudi gerichtet ist, seine Freude über den guten Fortgang der Aufklärung und Betriebsamkeit unter der Bevölkerung aussprechen, aber im Verhältniss zu dem Erstrebenswerthen erscheint ihm das schon Erreichte gering; nur mit einem Wort verweilte er bei dem Ausdruck der Befriedigung, alles Uebrige in jenem Schriftstück enthält wie immer Anweisungen zur Erzielung weiterer Fortschritte. Und in der That, ein wie glückliches Wiederaufleben Westpreussen unter Friedrich dem Grossen gefeiert hat, von den Anstrengungen der Folgezeit musste es abhängen, ob das junge Grün zu fruchtragenden Aehren heranreifen sollte. Der gegenwärtige Zustand des Landes beweist, dass man auch seither sich emsig geführt und rüstig geschaff hat; der soeben zum Denkmal des grossen Königs in Marienburg gelegte Grundstein ist aber ein Symbol für das Bewusstsein, wem Westpreussen die Neubegründung seiner Wohlfahrt vorzugsweise verdankt.



Ausser dem urkundlichen Material wurden vorzugsweise benutzt:

- Connor, Beschreibung des Königreichs Polen. Leipzig, 1700.
(Roscius,) Westpreussen von 1772—1827. Marienwerder, 1828.
(Roscius,) Ueber Westpreussen. Kleine Aufsätze. Marienwerder, 1832.
Voigt, Joh., Geschichte Preussens. Bd. V. Königsberg, 1832.
Preuss, J. D. E., Friedrich der Grosse. Bd. IV. Berlin, 1834.
Beheim-Schwarzbach, M., Friedrich der Grosse als Gründer deutscher Kolonien
in den im Jahre 1772 neu erworbenen Landen. Berlin, 1864.
Lippe, Ed. Graf zur, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen. Thorn, 1866.
Prowe, Lp., Westpreussen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen.
Thorn, 1868.
Ranke, Leop. von, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Bd. I. Leipzig, 1871.



Aus der K. K. Hofbibliothek Wien
 Kaiserl. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek
 K. K. Hofbibliothek

ROTANOX
oczyszczanie
VI 2015



Rethwisch C.

KR IV.4.4

nr inw. 34817